



GESTALTUNGSSATZUNG & -HANDBUCH HISTORISCHER STADTKERN WIEDENBRÜCK

AUFTRAGGEBERIN

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Rathausplatz 13 | D-33378 Rheda-Wiedenbrück
info@rh-wd.de | www.rheda-wiedenbrueck.de



KONZEPTION

postwelters + partner mbB Architektur & Stadtplanung

Arndtstraße 37 | D-44135 Dortmund
Fon +49 231 47 73 48.60 | Fax +49 231 55 44 44
info@postwelters.de | www.post-welters.de



Abbildungen und Tabellen:
post welters + partner mbB und Stadt Rheda-Wiedenbrück
(sofern nicht besonders gekennzeichnet)

INHALT

VORWORT

5

EINFÜHRUNG

Anlass – Wozu dient die Gestaltungssatzung und das Gestaltungshandbuch?	7
Historische Entwicklung Wiedenbrück	9
Rechtliche Rahmenbedingungen	11
Klimaschutz und Klimaanpassung	12

GESTALTUNGSSATZUNG

PRÄAMBEL	15
ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BESTIMMUNGEN	16
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	16
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	18
§ 3 Begriffsbestimmung	20
ABSCHNITT 2 – GEBÄUDEGESTALTUNG	22
§ 4 Baukörper	22
§ 5 Fassaden	26
§ 6 Fenster und Türen	30
§ 7 Auskragende Bauteile	34
§ 8 Dächer und Dachaufbauten	38
§ 9 Solaranlagen und Dachbegrünung	44
§ 10 Einfriedungen und private Vorgartenbereiche	48
ABSCHNITT 3 – WERBEANLAGEN	52
§ 11 WERBEANLAGEN ALLGEMEIN	52
§ 12 Horizontale Werbeanlagen	58
§ 13 Ausleger	62
§ 14 Fensterwerbung	66
§ 15 Hinweisschilder, Schaukästen, Warenautomaten	70
ABSCHNITT 4 – WEITERE BESTIMMUNGEN	74
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	74
§ 17 Inkrafttreten	74
§ 18 Überleitungsvorschrift	74
ANLAGEN	77
Anlage 1 – Beispielhaft zulässige Farben	77
Anlage 2 – Leucht-, Reflex- oder SIGNALFARBEN	77

VORWORT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Der historische Stadtkern Wiedenbrücks zeigt ein einzigartiges Stadtbild, das durch ein hohes Maß an städtebaulicher Qualität, eine Vielzahl bau- und kulturhistorisch bedeutender Gebäude und einen attraktiv gestalteten öffentlichen Raum geprägt ist. Die Erhaltung sowie eine positive und moderne Entwicklung unserer Innen- und Altstadt sind daher städtebauliche, denkmalpflegerische und kulturelle Anliegen von großer Bedeutung.

Wie lassen sich aber notwendige Modernisierungsmaßnahmen auf unseren historischen Stadtkern anwenden, ohne dass dabei sein besonderer Charakter verloren geht? Wie können die Anforderungen von Klima- und Denkmalschutz vereinbart werden? Dafür braucht es ein gemeinsames und orientierungsgebendes Konzept. Mit wertvollen Anregungen unserer Bürgerinnen und Bürger und Unterstützung des Planungsbüros postwelters + partner, des Gestaltungsbeirats, der unteren Denkmalbehörde und der Abteilung Stadtentwicklung konnte eine solche Gestaltungssatzung im Rahmen des ISEKs Wiedenbrück entwickelt werden. Eine grundlegende Stadtbildanalyse sowie ein maßgebendes Gestaltungshandbuch sind wichtige Bestandteile dieser Satzung.

Mit diesen zeitgemäßen Regelungen soll unser geschätztes Stadtbild erhalten bleiben und Anregungen für gestalterisch ansprechende Lösungen geben. So bietet die Satzung wertvolle Orientierung für diejenigen, die in Wiedenbrück bauen, investieren oder sanieren wollen.

In diesem Sinne wird die Gestaltungssatzung ein hilfreicher Leitfaden für kommende Bauvorhaben und die weitere Stadtentwicklung sein. Er wird dazu beitragen, unsere Innen- und Altstadt auch für kommende Generationen ansprechend, qualitativ und mit ihrem typischen Charakter zu bewahren und zu gestalten.

Es grüßt Sie ganz herzlich Ihr

A handwritten signature in blue ink, reading 'A. Mettenborg'.

Theo Mettenborg | Bürgermeister



EINFÜHRUNG

EINFÜHRUNG

ANLASS – WOZU DIENT DIE GESTALTUNGSSATZUNG UND DAS GESTALTUNGSHANDBUCH?

Der Stadtkern von Wiedenbrück ist aufgrund seiner historisch gewachsenen Strukturen von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung des Stadtbildes. Die historische Entwicklung des Wiedenbrücker Stadtkerns lässt sich noch heute am mittelalterlichen Rundling, den repräsentativen Fachwerk- und Gründerzeitbauten und den Sakralbauten St. Aegidius-Kirche und Marienkirche St. Ursula sowie dem Gebäudeensemble am Reckenberg nachvollziehen.

Demnach verfügt der Stadtkern von Wiedenbrück über eine wertvolle städtebauliche Substanz. **Schutz** und **Pflege** des über die Jahrhunderte gewachsenen **Stadtbildes** sind daher wichtige Ziele, um das bauliche Erbe und dessen Qualität auch für nachkommende Generationen zu erhalten. Die Erhaltung des historischen Kernbereiches bildet zudem einen wichtigen Grundstein für das **Image** Wiedenbrücks, da jener Kernbereich als touristischer Anziehungs- und Identifikationspunkt agiert.

Die Gestaltungssatzung und das Gestaltungshandbuch sollen dazu beitragen, dass eine negative Beeinträchtigung des Stadtbildes durch offenkundige Verunstaltungen vermieden wird. Hierzu werden **gestalterische Mindeststandards** definiert.

Aus diesem Grund wurde bereits in den 1980er Jahren eine **Gestaltungssatzung** für den Stadtkern erlassen. Diese wurde grundsätzlich überarbeitet und an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere neue Themen, die einen Einfluss auf das Stadtbild haben, wie Photovoltaikanlagen, Wallboxes usw. konnten so in die neue Gestaltungssatzung integriert werden.

Dabei behandelt die Gestaltungssatzung einzelne stadtgestalterisch wirksame Aspekte, die bei Baumaßnahmen an Gebäuden oder Änderungen der Werbeanlagen zu beachten sind, um das Stadtbild nicht negativ zu beeinträchtigen. Hierzu zählen die vom öffentlichen Raum aus sichtbaren **Außenflächen von Gebäuden** (z. B. Dächer, Fassaden), die **privaten Freiflächen zum öffentlichen Raum** (z. B. Vorgarten, Einfriedungen) sowie die **Außendarstellung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsunternehmen** (z. B. Werbeanlagen, Schaufenster).

Die Inhalte dieser Gestaltungssatzung werden durch ausführliche Erläuterungen erklärt (Gestaltungshandbuch) und anhand von Bildbeispielen und Kartenmaterial veranschaulicht.



Wiedenbrück 1766



Wiedenbrück 1897



Luftbild 1978 (© Land NRW 2024)



Aktuelles Luftbild

HISTORISCHE ENTWICKLUNG WIEDENBRÜCK

Der Stadtkern von Wiedenbrück weist ein über Jahrhunderte **gewachsenes**, vielseitiges und gestalterisch hochwertiges **Stadtbild** auf. Eine Vielzahl der dortigen Bauten weisen bis heute die prägenden Stilmerkmale ihrer Entstehungszeit auf. Typisch sind hierbei die kleinteiligen handwerklich erschaffenen Fassadengestaltungen bzw. -gliederungen der Fachwerkgebäude mit u.a. Schnitzereien, Deelentoren und Knaggen. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Charakteristik zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Vorhandene gestalterische **Qualitäten** sind einerseits zu **stärken**, andererseits sind **stadtbildschädigende Entwicklungen** zu **vermeiden**.

Der historisch gewachsene **Stadtgrundriss** mit den schmalen tiefen Parzellen, dem kleinmaßstäblichen Lichtraumprofil der Straßen, Wege und Gassen sowie der dichten Abfolge der ursprünglich kirchlich geprägten Plätze ist charakteristisch für eine westfälische Hansestadt, deren Wurzeln bis in das **Mittelalter** reichen. Noch heute bilden die Lange Straße und die parallel verlaufende Wasserstraße bzw. Mönchstraße das **Rückgrat** des Stadtkerns, die sich jeweils in Nord-Süd-Ausrichtung erstrecken. Hervorzuheben ist zudem die, den Stadtkern prägende, **giebelständige Bauweise**, u.a. entlang der Langen Straße. Die zentralen Bereiche werden noch immer durch eine Vielzahl von historischen Gebäuden geprägt. Die katholische St.-Aegidius-Kirche, die Marienkirche St. Ursula des Franziskanerklosters und das Alte Rathaus bilden bedeutende **ortsgeschichtliche Einzelbauten**. Unterschiedliche Straßenverläufe verbinden die zentral gelegenen Plätze – Markt und Kirchplatz – mit den äußeren Bereichen des historischen Stadtkerns. Der Verlauf der ehemaligen **Wallanlagen** ist im Stadtgrundriss anhand der entsprechend bezeichneten Straßen und Wege auch heute noch stadträumlich nachvollziehbar. Das Stadtbild ist vor allem durch die Epochen Gotik und Renaissance (13.-16. Jh.) sowie Barock (17.-18. Jh.) geprägt.

Die **Ausdehnung** der Siedlungsstruktur über den historischen Stadtkern hinaus setzte erst Ende des 19. Jahrhunderts bzw. mit Beginn des 20. Jahrhunderts ein. In diesem Zeitraum war der Stadtkern auch als Kunsthandwerksstandort mit Spezialisierung auf kirchliche Ausstattung, auch »**Wiedenbrücker Schule**« genannt, überregional bekannt. Der Baustil war in diesem Zeitraum durch den Klassizismus und Historismus geprägt. Weitere Informationen bietet die Studie »Historie Weiterentwickeln« von 2020.

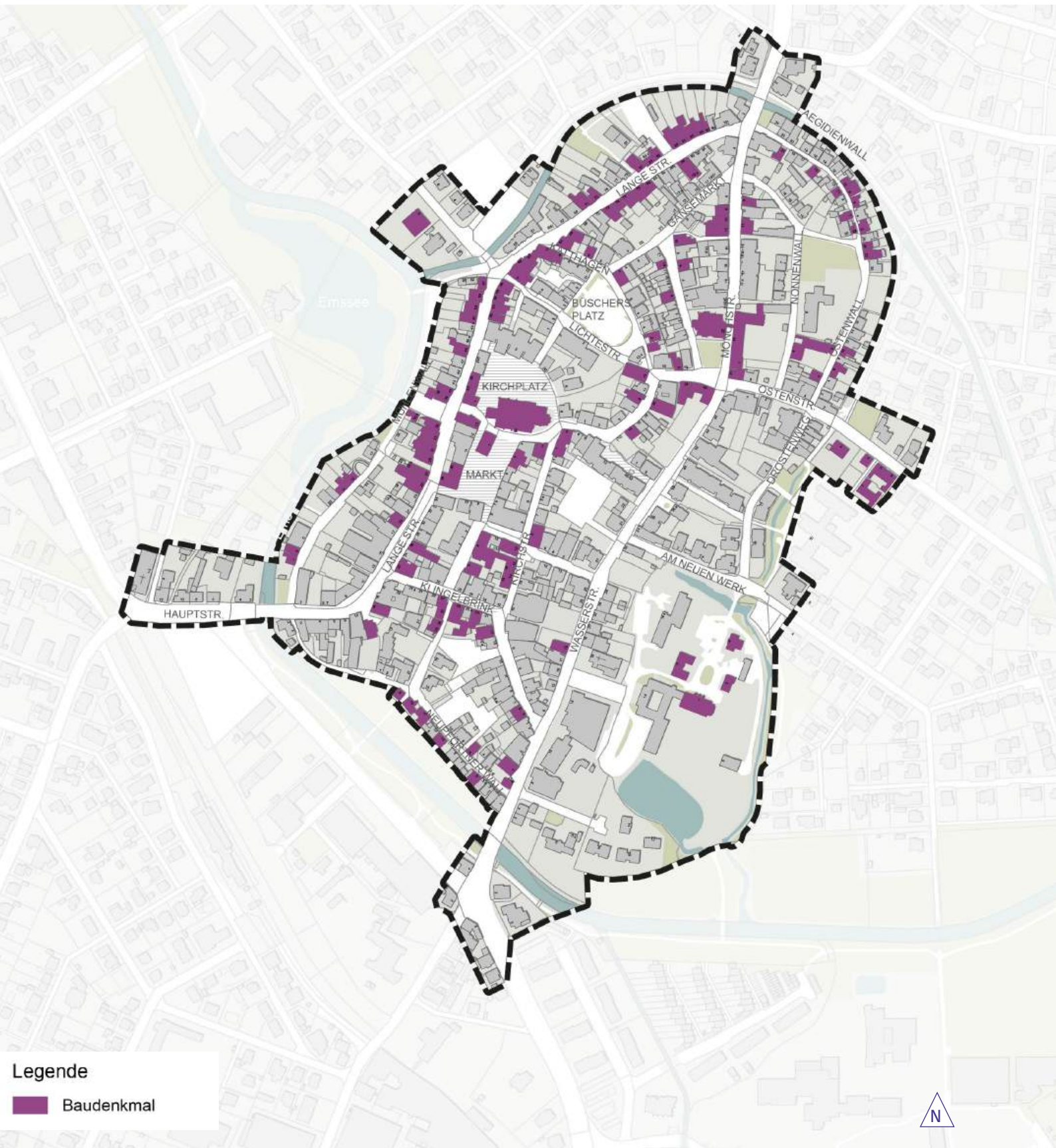
Während der **Stadtkernsanierung**, die im Wesentlichen von den späten 1960er- bis Mitte der 1980er-Jahre erfolgte, wurden umfangreiche Eingriffe in den Stadtkörper vorgenommen und einzelne **großmaßstäbliche Gebäude** (z.B. Stadthaus am Kirchplatz) errichtet. Das überwiegend kleinteilige Stadtbild ist heute trotzdem noch zu erkennen. Bei den **Neubauvorhaben** der letzten Jahre wurde im Regelfall das charakteristische Erscheinungsbild in die zeittypische Gestaltungssprache übersetzt (z.B. Kirchplatz 4, Gänsemarkt 5).



Historische Aufnahme der Langen Straße



Beispiel einer Ziegelfassade im Stil des Historismus



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Neben den Vorgaben der Gestaltungssatzung sind weitere **rechtliche Rahmenbedingungen** im Stadtkern Wiedenbrück **einzuhalten**. Dazu zählen vor allem die **Vorgaben des Denkmalschutzes** sowie **bestehende Bebauungspläne**.

Neben dem Stadtgrundriss, der in Wiedenbrück weitgehend erhalten ist, prägt die Bebauung wesentlich den Stadtkern. Die Karte auf der linken Seite verdeutlicht die Vielzahl an **Baudenkmalern**. Insbesondere historische Fachwerkgebäude prägen das Gesamtbild des Stadtkerns. Eine Vielzahl der eingetragenen Baudenkmäler lässt sich im Bereich der Langen Straße sowie am Marktplatz verorten. Ergänzend bestehen mehrere Baudenkmäler entlang der historischen Wallanlagen sowie Am Reckenberg. Hierbei handelt es sich um denkmalgeschützte Bauwerke, welche besonders das Stadtbild prägen. Der Schutzbereich bezieht sich nicht nur auf das Erscheinungsbild, sondern umfasst meist das gesamte Gebäude mit seiner historischen Substanz. Sollten nur Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz stehen, ist dies in der jeweiligen Denkmaleintragung nachzulesen. Der Großteil der Baudenkmäler sind Wohn- und Geschäftshäuser.

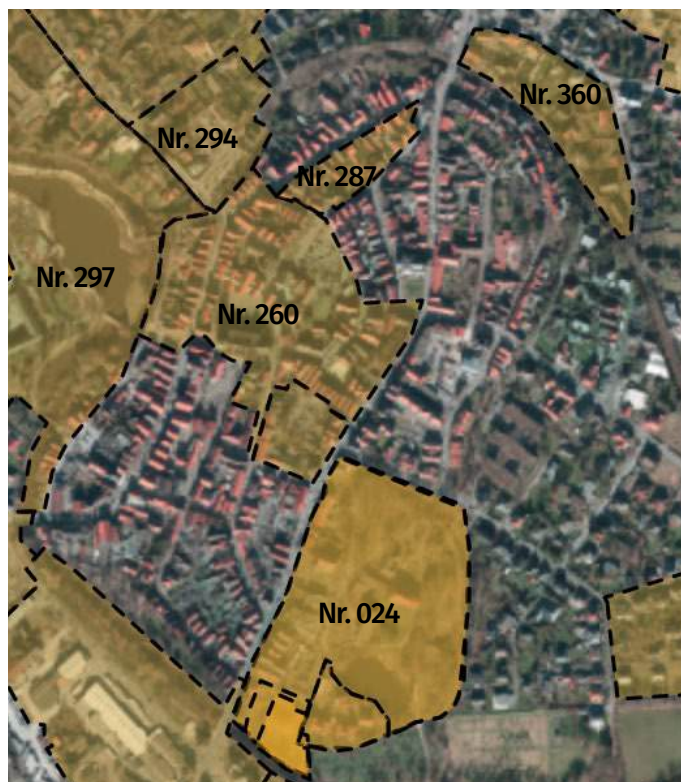
Es ist das zentrale Ziel, Denkmäler und deren Umfeld hinsichtlich des Erscheinungsbildes und der historischen Substanz und Stilcharakteristik zu schützen. Veränderungen sind im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Zudem bestehen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gestaltungssatzung mehrere **Bebauungspläne**. Der Bebauungsplan Nr. 260 »Marktplatzbereich Stadtkern Wiedenbrück« wurde 1975 beschlossen und seitdem mehrfach geändert. Der Bebauungsplan Nr. 024 »An der Tiefe« umfasst den südöstlichen Teil des Geltungsbereichs, östlich der Wasserstraße und südlich der Straße »Am neuen Werk«. Er wurde 1969 beschlossen und seitdem viermal geändert. Der Bebauungsplan Nr. 287 »Gänsemarkt« umfasst den entsprechenden Straßenzug und wurde 1983 beschlossen. Darüber hinaus befinden sich Randbereiche der Bebauungspläne Nr. 294 »Nordwall«, Nr. 297 »Emssee« und Nr. 360 »Aegidienwall« innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gestaltungssatzung. Neben Festsetzungen zur Art und zum Maß der Bebauung werden z.T. auch ergänzende Gestaltungsfestsetzungen getroffen.

Des Weiteren besteht eine **Sondernutzungssatzung** in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, die Vorgaben zur Nutzung des öffentlichen Raums durch Private definiert.



Sofern Vorgaben des Denkmalschutzes oder vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung von den Vorgaben dieser Gestaltungssatzung abweichen, ist den Denkmalschutzvorgaben bzw. dem Bebauungsplan Folge zu leisten.



Übersicht über die rechtskräftigen Bebauungspläne in Wiedenbrück (© Land NRW 2024)

KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG

In Anbetracht der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf Städte, spielen die Aspekte der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes eine zunehmend wichtigere Rolle. Im Sinne einer **nachhaltigen Stadtentwicklung** von Rheda-Wiedenbrück steht insbesondere die Anpassung an zunehmende Extremwetterereignisse, die Verminderung von Emissionen sowie die Etablierung erneuerbarer Energien im Fokus. Dementsprechend wird innerhalb der Gestaltungssatzung die Möglichkeit eingeräumt auch Maßnahmen der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes zu realisieren, ergänzend zu einer Erhaltung und Weiterentwicklung der gestalterischen Qualität des Stadtkerns. Insbesondere Empfehlungen für Dächer und Freiflächen ermöglichen die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Die Installation von **Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieanlagen** auf Dachflächen trägt zum Ausbau Erneuerbarer Energien und damit zum Klimaschutz bei. Die Vorgaben für die Gestaltung bzw. Anordnung entsprechender Anlagen sind auf den Seiten 44-47 zu finden. Ziel ist es, die nachhaltige Energieerzeugung mit der Stadtgestalt in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus wird die Positionierung **weiterer technischer Anlagen**, wie z.B. Wallboxes, Balkonkraftwerke, Klimageräte oder Wärmepumpen in der Gestaltungssatzung aufgegriffen.

Die **Begrünung** von Flachdächern von Gebäuden und Nebenanlagen kann maßgeblich zu einer Regulierung des lokalen Stadtklimas beitragen. Begrünte Flachdächer entfalten darüber hinaus eine Wirkung zur Verringerung des Oberflächenabflusses ohne die gestalterische Qualität des Stadtkerns zu beeinträchtigen. Auch die Empfehlung zur Begrünung von Vorgärten und zur Entsiegelung ungenutzter Freiflächen bietet zusätzlich eine Möglichkeit zur Verringerung des städtischen Versiegelungsgrades. Ein erhöhter Anteil von naturnah versickerndem Niederschlagswasser kann wiederum positive Verdunstungseffekte zur Folge haben. Schlussendlich soll mithilfe der Anpflanzung heimischer und klimaangepasster Laubgehölze bei der Garten- und Freiflächengestaltung die Resilienz des stark versiegelten Stadtkerns gegenüber klimawandelbedingter Starkregen- und Hitzeereignisse zusätzlich gesteigert werden. Eine Begrünung von Grundstücken birgt dabei auch gestalterische Vorteile.





GESTALTUNGS- SATZUNG

PRÄAMBEL

Gemäß § 89 BauO NRW 2018 beinhaltet diese Gestaltungssatzung für den Stadtkern Wiedenbrück **Vorgaben zur Gestaltung** von Gebäuden und Werbeanlagen.

Der historische Stadtkern Wiedenbrück mit seinem klar erkennbaren gewachsenen Stadtbild besitzt viele denkmalgeschützte und stadtbildprägende Gebäude und Straßenräume. Mit der Neuaufstellung der Satzung wird der **Schutz der besonderen Eigenart** des Orts- und Stadtbildes fortgeführt mit dem Ziel das Straßenbild weiterhin zu erhalten und dafür zu sorgen, dass insbesondere technische Neuerungen nicht zu Missständen führen.

Die Eigenart des Stadtkerns wird bestimmt durch das mittelalterliche Bild der Ackerbürgerhäuser in Fachwerkbauweise und die sich daraus ergebende Maßstäblichkeit der Bebauung und der Gebäudeensembles. Dominanten im Stadtbild sind die beiden Kirchen St. Aegidius und Marienkirche St. Ursula mit ihrer engeren Umgebung sowie der Marktplatz mit dem historischen Rathaus im Zentrum des historischen Stadtkerns.

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem Erscheinungsbild des Stadtkerns folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei sind bei Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Dabei ist auch bei der behutsamen Integration von aktueller Architektur der kleinteilige historische Stadtgrundriss zu sichern und seine Ablesbarkeit zu erhalten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige Gestaltung der vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäudefassaden, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden. Wegen des gestalterischen Kontextes wird ebenfalls die zulässige und unzulässige Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen geregelt.

Gemäß **§ 69 BauO NRW 2018** kann die Bauaufsichtsbehörde **Abweichungen** von Anforderungen dieser Satzung zulassen. Dies könnte z.B. bei besonders innovativen Neubauten oder aufgrund eines besonderen gestalterischen Anspruchs zum Tragen kommen. Diese Satzung wird durch weitere rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere rechtskräftige Bebauungspläne im Satzungsgebiet und den Vorgaben des Denkmalschutzes, ergänzt.

Der **Gestaltungsbeirat** der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird bei Neu- und Umbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung beteiligt, um die künftige Entwicklung des Stadtkerns hinsichtlich der Stadtgestaltung und Architektur zu begleiten. Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats werden von einem politischen Gremium der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauantragsprozess i.d.R. berücksichtigt. Ziel ist der Erhalt der bestehenden Baukultur und die Prüfung von neuen Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Integrationsfähigkeit. Der Gestaltungsbeirat trägt dazu bei, architektonische Fehlentwicklungen zu vermeiden und berät die Stadtverwaltung und Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich möglicher o.g. Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW 2018. Die Inhalte dieser Satzung sind bei Empfehlungen zu Vorhaben zu berücksichtigen.



Hinweis: Die nachfolgenden Positivbeispielen gelten jeweils nur für die zugehörige Thematik und können bei anderen Aspekten von den Vorgaben der Satzung abweichen.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BESTIMMUNGEN

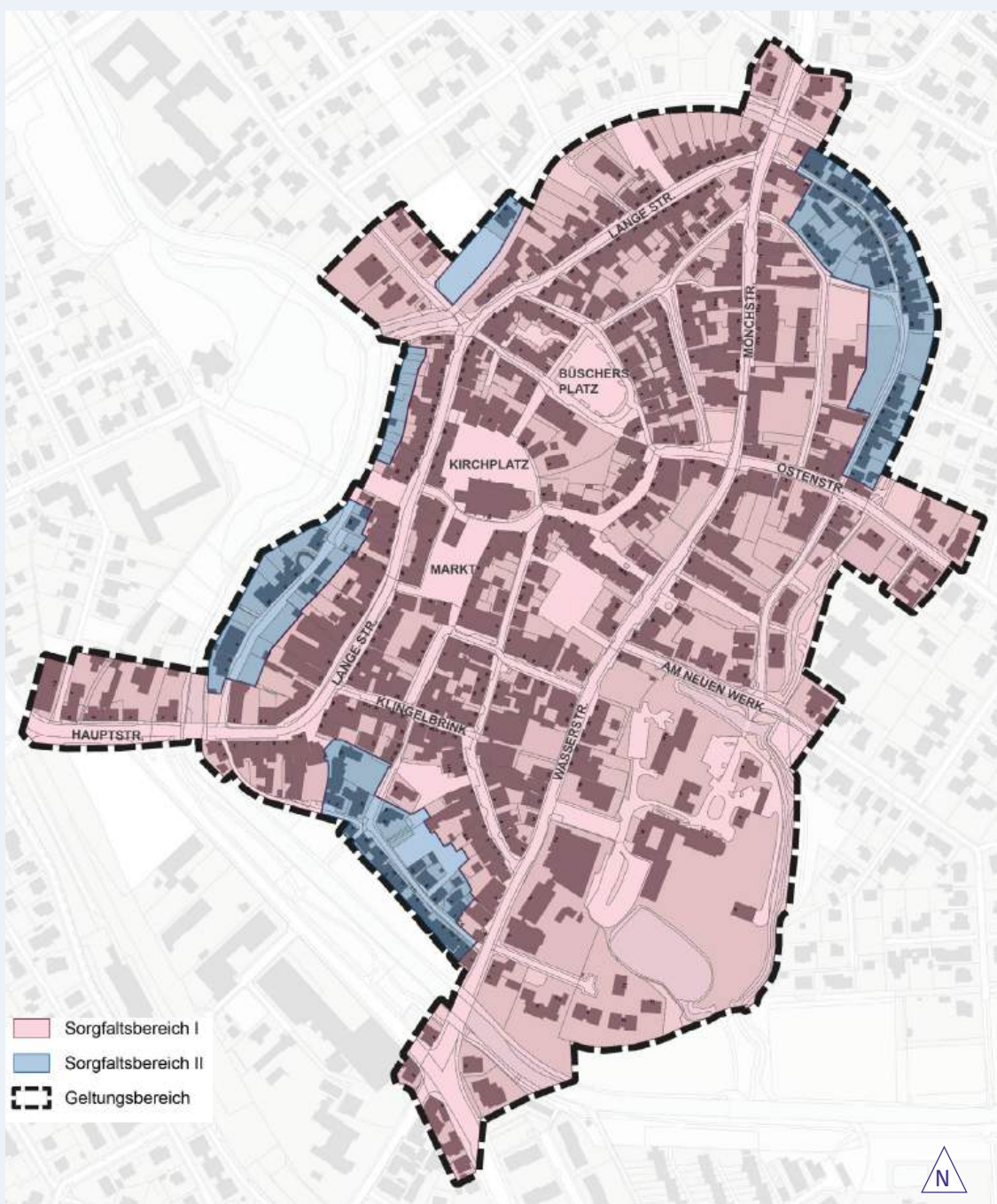
§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beigefügten Karte dargestellten zwei Sorgfaltsbereiche mit unterschiedlich gestalterischen Qualitätsanforderungen.

Sorgfaltsbereich 1: Hauptbereich des Stadtkerns

Sorgfaltsbereich 2: Ehemaliger Wallring

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.



BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Insgesamt erstreckt sich der in § 1 definierte Geltungsbereich der Gestaltungssatzung im Wesentlichen von der Bielefelder Straße im Norden, dem Aegiden- und Klosterwall über die Reumont-Promenade und Am Reckenberg im Osten, über den Neupförtner Wall und Langenbrücker Torwall im Süden sowie bis zum Mühlen- und Nordwall im Westen. Somit wird der historische Stadtkern wie auch die Stadtkerneingänge in den Geltungsbereich inkludiert.

Im Stadtkern gibt es Bereiche, die für die Art und Weise, wie das Stadtbild wahrgenommen wird, besonders wichtig sind. Hierzu gehören insbesondere der Hauptgeschäftsbereich mit der Langen Straße und Klingelbrink sowie dem Marktplatz. Demgegenüber gibt es Bereiche, die eine geringere Frequenz an Laufkundschaft aufweisen und die stärker durch Wohnen geprägt sind. Auch im Erscheinungsbild der Gebäude sind im Stadtkern Unterschiede auszumachen. Um den unterschiedlichen Räumen des Stadtkerns Rechnung zu tragen, wird der Stadtkern in zwei Sorgfaltsbereiche mit unterschiedlichen gestalterischen Anforderungen gegliedert.

Hierbei umfasst der Sorgfaltsbereich I den größten Teil des Stadtkerns und weist ein überwiegend historisch gewachsenes Stadtbild und einen dichten Handels- und Dienstleistungsbesatz auf. Hier liegen ebenfalls die öffentlichen Plätze Marktplatz und Kirchplatz und die Hauptfrequenzachsen des Handels und der Gastronomie (u.a. Lange Straße, Klingelbrink) sowie Wohn- wie auch Dienstleistungsbauten (u.a. Drosteweg, Wasserstraße).

Der Sorgfaltsbereich II grenzt sich durch seine eigene kleinmaßstäbliche Architektursprache und schmale Grundstückszuschnitte entlang des ehemaligen Wallrings ab (u.a. Neupförtner Wall, Berliner Wall). Handels- und Dienstleistungsbetriebe sind kaum vorhanden.

Die Abgrenzung der Sorgfaltsbereiche orientiert sich grundsätzlich an den Flurstücken. Eine Ausnahme bilden die Sorgfaltsbereiche I und II zwischen Mühlenwall und Langer Straße. Um die oben beschriebenen unterschiedlichen Bereiche voneinander abzugrenzen, wird dabei der Sorgfaltsbereich II mit einer Tiefe von 15 m vom Mühlenwall aus definiert, sofern Gebäudeteile dem nicht entgegenstehen.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller Bauteile und Oberflächen von

1. baulichen Anlagen gemäß des §2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018,
2. privaten unbebauten Grundstücksbereiche sowie
3. Werbeanlagen gemäß § 10 BauO NRW 2018,

soweit sie vom öffentlichen Raum eingesehen werden können.



BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Der sachliche Geltungsbereich definiert, in welchen Fällen die Regelungen dieser Satzung anzuwenden sind. Die Gestaltung des öffentlichen Stadtraumes wird wesentlich von den Gebäuden, den umgebenden unbebauten privaten Grundstücksbereichen und Werbeanlagen (vgl. § 3 Abs. 5) geprägt. Für die Wahrnehmung durch die Allgemeinheit ist entscheidend, dass die aufgeführten Anlagen vom öffentlichen Raum (vgl. § 3 Abs. 1) eingesehen werden können.

Die Regelungen der Satzung sind anzuwenden, sobald die oben aufgeführten Anlagen und Freibereiche bzw. die hiervon öffentlich einsehbaren Bauteile und Oberflächen neu errichtet oder geändert werden. Soweit an bestehenden Anlagen keine Änderungen vorgenommen werden, besitzen sie bis auf weiteres Bestandschutz. Reparatur-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten, wie z. B. die Erneuerung des Farbanstrichs in der gleichen Farbe oder der Austausch von Leuchtmitteln, zählen nicht als Änderungen.

Für die Wirksamkeit dieser Satzung ist es wichtig, dass die Vorschriften für alle oben aufgeführten Anlagen und Bereiche gelten – unabhängig davon, ob deren Errichtung oder Änderung baugenehmigungs- bzw. bauanzeigefrei oder -pflichtig ist.

Auf bestimmte Arten von Werbung, die zeitlich eng begrenzt, auf wichtige örtliche Veranstaltungen bezogen oder die sich innerhalb von Gebäuden befinden, sind die Vorschriften dieser Satzung nicht anzuwenden. Weil es sich bei Werbung für Wahlen sowie für örtliche Feste um nicht alltägliche Anlässe handelt, die nur punktuell im Kalenderjahr vorkommen, der politischen Willensbildung dienen oder im allgemeinen oder örtlichen Brauchtum verankert sind, ist hier angesichts der zeitlichen Begrenzung und sachbezogenen Gebundenheit eine Anwendung der Gestaltungsregelungen dieser Satzung entbehrlich.

§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG

(1) Öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum im Sinne dieser Satzung umfasst alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Räume.

(2) Straßenseitig

Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite einer baulichen Anlage, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar ist.

(3) Erdgeschosszone

Eine Erdgeschosszone im Sinne dieser Satzung bezeichnet den Teil der Gebäudefassade, welcher von der angrenzenden Erdoberfläche bis zur verlängerten Linie der untersten Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reicht (Brüstungslinie des 1. Obergeschosses).

(4) Gliedernde Fassadenelemente

Gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen.

(5) Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung umfassen alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Darüber hinaus umfassen Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung die für die Errichtung und Betrieb dieser Anlagen erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile (u. a. die Unter- bzw. Tragkonstruktion und die Leitungszuführung). Zur Unter- bzw. Tragkonstruktion gehören auch flächig auf der Fassade angebrachte Bauprodukte, auf denen die Werbung befestigt wird. Fensterwerbung im Sinne dieser Satzung ist die Bedeckung (Beklebung) der Glasflächen von Fenstern, Schaufenstern und Türen mit Wörtern und bildhaften Zeichen zu Werbezwecken.

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Die Begriffsbestimmungen dienen der rechtlichen Bestimmtheit von Begriffen, die in der Satzung eine wichtige Rolle einnehmen und einen komplexen Sachverhalt darstellen, der nicht ohne Weiteres aus dem allgemeinen Sprachgebrauch in der geforderten Eindeutigkeit abgeleitet werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 umfasst der öffentliche Raum öffentliche Flächen wie Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und Platzflächen. Darüber hinaus werden auch private Flächen, die jedoch öffentlich zugänglich sind (z.B. Stellplatzanlagen) im Sinne dieser Satzung als öffentlicher Raum definiert, da sie für Jedermann zugänglich sind. Der öffentliche Raum bildet den Ausgangspunkt zur Wahrnehmung der Stadtgestalt und des Ortsbildes in Wiedenbrück.

Für die Wahrnehmung im öffentlichen Raum (vgl. § 3 Abs. 1) sind nur die Seiten von Gebäuden sowie die Werbeanlagen relevant, die von hier aus eingesehen werden können (§ 3 Abs. 2). Im Regelfall handelt es sich dabei um Anlagen oder Teile von Anlagen, die an den öffentlichen Raum grenzen oder entsprechend dorthin orientiert sind. Entscheidend ist die Wahrnehmungsmöglichkeit aus der Perspektive einer Fußgängerin und eines Fußgängers.

Wesentliches Merkmal historischer Gebäudefassaden sind baustiltypische Fassadenelemente (§ 3 Abs. 4), die die Gebäudefassade (meist Straßenfassade) gliedern. Dazu dienen je nach Stilepoche plastisch vor die Fassade tretende Bauteile (z. B. Erker, Risalite, Balkone, Altane), konstruktiv oder funktional notwendige Bauteile (z. B. Säulen, Stützen, Pfeiler, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen) oder stiltypischer Fassadendekor (z. B. Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor). Gebäude aus der Zwischenkriegszeit sind insbesondere durch Putzfassaden sowie aus der Fassade herausragende Bauteile, wie Kragplatten geprägt. Diese gliedernden Fassadenelemente prägen in besonderem Maße die individuelle Unverwechselbarkeit und stiltypische Herkunft eines Gebäudes und damit seine Gestaltungsqualität für das Orts- und Stadtbild. Das Verdecken oder die Beeinträchtigung der gestalterischen Wirkung dieser Fassadenelemente stellt eine Verunstaltung des historischen Gebäudecharakters und damit des Stadtbildes dar.

Die in § 3 Abs. 5 definierten Werbeanlagen beruhen auf drei Merkmalen, die den Begriff der Außenwerbung (Werbeanlagen) nach § 10 Landesbauordnung (BauO NRW 2018) bestimmen:

- ▶ Ortsgebundenheit: Der Begriff der Werbeanlage ist auf ortsfeste Einrichtungen beschränkt. Fahrende oder fliegende Werbungen, beispielsweise an Bussen, zählen nicht hierzu.
- ▶ Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum: Die Werbeanlage muss vom öffentlichen Raum einsehbar sein (vgl. § 3 Abs. 1). Auf eine öffentlich-rechtliche Widmung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.
- ▶ Zweckbestimmung: Werbeanlagen dienen als Mittel der Ankündigung, Anpreisung, als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf.

Mit der Erweiterung der Begriffsbestimmung der Werbeanlage um die für die Errichtung und Betrieb erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile (u. a. die Unter- bzw. Tragkonstruktion und die Leitungszuführung) wird dafür Sorge getragen, dass auch das hiermit im Zusammenhang stehende technische und konstruktive Zubehör von den Regelungen mit erfasst wird, auch wenn diese Bauteile an sich keine Werbebotschaft beinhalten. Diese Bauteile können jedoch gleichwohl markant in Erscheinung treten und das Fassadenbild beeinflussen. Der Begriff Fensterwerbung beschreibt die Bedeckung (Beklebung) der Glasflächen von Fenstern, Schaufenstern und Türen mit Wörtern und bildhaften Zeichen zu Werbezwecken.

ABSCHNITT 2 – GEBÄUDEGESTALTUNG

§ 4 BAUKÖRPER

(1) Baukörpergestaltung

An der von öffentlichen Räumen einsehbaren äußeren Erscheinung der Gebäude dürfen bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen nur unter Wahrung der baustiltypischen Eigenart dieser Gebäude vorgenommen werden. Zu den baustiltypischen Eigenarten, die zu erhalten sind, zählen insbesondere

- a) die Fassadengestaltung und -gliederung,
- b) die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen,
- c) die Dachform, Dachgestaltung und Dachaufbauten sowie
- d) die Oberflächenmaterialien von Fassaden und Dächern.

(2) Höhenentwicklung

Neubauten und Umbauten haben sich hinsichtlich der Höhenentwicklung am Vorgängerbau zu orientieren, sofern dies nicht wesentlich von der direkten Nachbarbebauung abweicht.

- a) Die Höhenentwicklung bei Neubauten oder Umbauten ist an der Nachbarbebauung zu orientieren und darf diese maximal um 80 cm über- oder unterschreiten.
- b) Die optischen Leitlinien der Nachbarbebauung (Firstlinien, Hauptgesims) sind aufzunehmen.
- c) Rückwärtige Gebäude oder Gebäudeteile dürfen maximal die Höhe des straßenseitigen Gebäudes aufweisen.

SFB I

- d) Es gilt eine maximale Trauf- bzw. Attikahöhe von 9 m über dem gemittelten Straßenniveau.
- e) Es gilt eine maximale Firsthöhe von 14,5 m über dem gemittelten Straßenniveau.

SFB II

- d) Es gilt eine maximale Trauf- bzw. Attikahöhe von 6 m über dem gemittelten Straßenniveau.
- e) Es gilt eine maximale Firsthöhe von 11,5 m über dem gemittelten Straßenniveau.
- f) Gebäude mit mehr als zwei Geschossen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW 2018 sind nicht zulässig.



Unpassender Höhenversprung in der Straßenrandbebauung



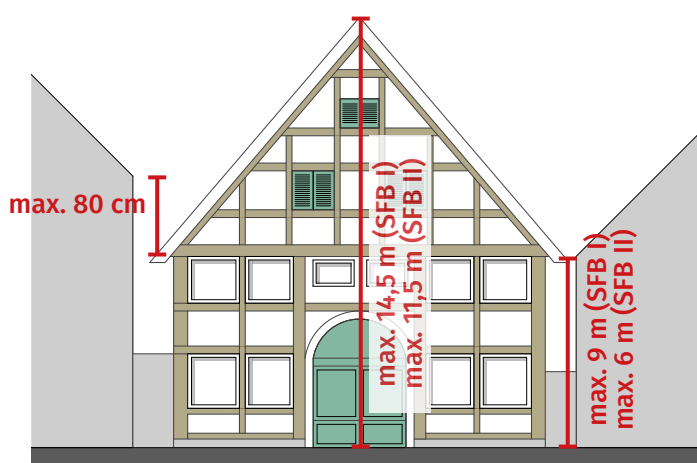
Historische Bebauung mit aufeinander abgestimmten Trauf- und Firsthöhen

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Für die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Stadtkerns spielen die Gestaltung und Anordnung der raumbegrenzenden Baukörper eine wichtige Rolle (vgl. § 4 Abs. 1). Das äußere Erscheinungsbild von Baukörpern bildet im Zusammenspiel mit dem öffentlichen Raum das Stadtbild des Stadtkerns. Ortstypisch in Wiedenbrück ist eine geschlossene Straßenrandbebauung ohne Vorzonen zum öffentlichen Raum mit einer schmalen historischen Parzellenstruktur. Die Dachlandschaft wird von rot eingedeckten Satteldächern geprägt, bei der Fassadengestaltung sind Putz- und Fachwerkfassaden dominierend. Entsprechend sind die genannten baustiltypischen Eigenarten bei Modernisierungen oder Umbauten der Gebäudestruktur zu wahren, um das bestehende Stadtbild zu sichern. Darüber hinaus gilt vor dem Hintergrund des oben angeführten übergeordneten Gestaltungszieles für Neubauten grundsätzlich, dass sie im äußeren Erscheinungsbild des Baukörpers so zu gestalten sind, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung und des Straßen- und Stadtbildes einfügen.

Großformatige Gebäude entsprechen nicht der erhaltenswerten kleinteiligen städtebaulichen Struktur des Stadtkerns Wiedenbrück. Aus diesem Grund wird in § 4 Abs. 2 festgesetzt, dass sich Baukörper an Trauf- und Firsthöhen der benachbarten Bebauung zu orientieren haben, um sich in das Stadtbild einzufügen. Neubauten haben sich hinsichtlich der Höhenentwicklung am Vorgängerbau zu orientieren, sofern diese nicht wesentlich von der direkten Nachbarbebauung abweicht. Eine Orientierung an der Nachbarbebauung ist gegeben, sofern der Höhenversprung weniger als 80 cm zur Gebäudehöhe der nebengelegenen Baukörper beträgt.

Zusätzlich werden maximale Trauf- bzw. Attikahöhen und Firsthöhen über Straßenniveau definiert, um eine langfristige Entwicklung höherer Baukörper (jeweils 80 cm höher als Umgebungsbebauung möglich) zu vermeiden. Die vorgegebenen Maximalwerte gründen auf einer pauschalen Geschosshöhe von 3 m und einem geneigten Dach mit einer Höhe von maximal 5,5 m. Somit sind im Sorgfaltsbereich I bis zu drei Geschosse zuzüglich Dachgeschoss und im Sorgfaltsbereich II zwei Geschosse zuzüglich Dachgeschoss möglich.



Vorgaben zur Höhenentwicklung



Gut aufeinander abgestimmte Höhenentwicklung im SFB II

(3) Fassadengliederung

Neubauten und Umbauten sind im äußeren Erscheinungsbild, das heißt in Materialität, Farbe und Gliederung so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung, des Straßen- und Stadtbildes sowie der ortstypischen Parzellenstruktur einfügen.

SFB I	SFB II
Dabei ist nach maximal 7 m Gebäudebreite eine ablesbare vertikale Fassadengliederung auszugestalten, die sich an der historischen, kleinteiligen Parzellenstruktur orientiert.	Dabei ist nach maximal 5 m Gebäudebreite eine ablesbare vertikale Fassadengliederung auszugestalten, die sich an der historischen, kleinteiligen Parzellenstruktur orientiert.

(4) Traufüberstände und Traufgassen

SFB I	SFB II
a) Es können Traufüberstände von maximal 50 cm ausgebildet werden.	a) Es können Traufüberstände von maximal 50 cm ausgebildet werden.
b) Bestehende Traufgassen sind zu erhalten bzw. bei Um- und Neubauten nachzubilden. Dazu werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen zugelassen, als in den § 6 BauO NRW 2018 vorgeschrieben. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll in diesen Fällen mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.	b) Bestehende Traufgassen sind zu erhalten bzw. bei Um- und Neubauten nachzubilden. Dazu werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen zugelassen, als in den § 6 BauO NRW 2018 vorgeschrieben. Der Abstand zwischen den Gebäuden soll in diesen Fällen mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.



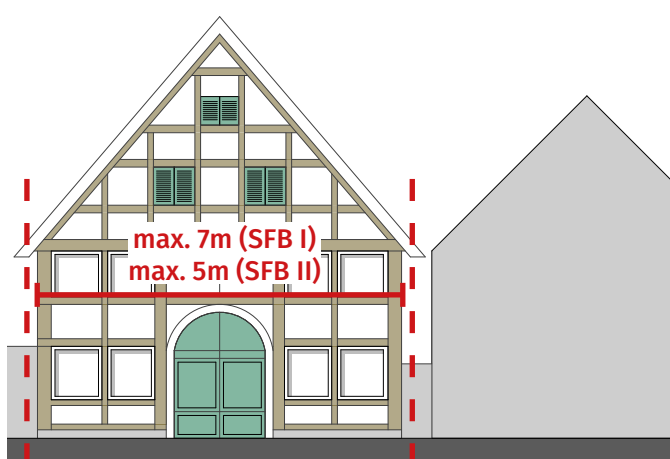
Beispiel für eine Neubebauung ohne Anlehnung an historische kleinteilige Parzellenstruktur



Neubebauung mit kleinteiliger Fassadengliederung

Um die historische Parzellenstruktur in den Sorgfaltsbereichen I und II zu erhalten, sind Gebäudebreiten bzw. Abfolgen von Fassadenabschnitten auf die örtliche historische Parzellenstruktur abzustimmen (vgl. § 4 Abs. 3). Aus diesem Grund werden maximale Gebäudebreiten vorgegeben, nach denen eine ablesbare vertikale Fassadengliederung auszugestalten ist. Da im Sorgfaltsbereich II eine grundsätzlich noch schmalere Parzellenstruktur besteht und auch die damit verbundene Gebäudestruktur schmäler und niedriger ausfällt, als im Sorgfaltsbereich I, wird im Sorgfaltsbereich II eine geringere maximale Gebäudebreite vorgegeben, nach der eine vertikale Fassadengliederung vorzunehmen ist. Die Fassadengliederung kann zum einen durch den Erhalt bzw. Neubau von Gebäuden erfolgen, deren Gebäudebreite die maximale Breite zur Ausgestaltung der Fassadengliederung nicht überschreitet. Zum anderen kann auch eine optische Gliederung vorgenommen werden. Sofern ein Baukörper die maximale Gebäudebreite, nach der eine Fassadengliederung ausgestaltet werden muss, überschreitet, können gestalterische Mittel zur vertikalen Ablesbarkeit der Fassadengliederung ergriffen werden. Dies kann z.B. durch die Verwendung unterschiedlicher Materialien oder Farben, die Anordnung der Wandöffnungen oder die Anordnung mehrerer Giebel (bei giebelständigen Gebäuden) erfolgen (vgl. § 3 Abs. 3). Darüber hinaus gilt vor dem Hintergrund des oben angeführten übergeordneten Gestaltungszieles zum Erhalt der historischen Parzellenstruktur grundsätzlich, dass Neu- und Umbauten im äußeren Erscheinungsbild der Fassade, das heißt in Materialität, Farbe und Gliederung, so zu gestalten sind, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung, des Straßen- und Stadtbildes sowie der ortstypischen Parzellenstruktur einfügen.

Zur Wahrung des historisch verbürgten Stadtbildes im Sorgfaltsbereich I und II können nach § 4 Abs. 4 Traufüberstände ausgebildet werden. Zur Erhaltung des überwiegend durch Traufgassen gekennzeichneten Stadtkerns des Stadtteils Wiedenbrück werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen in den Sorgfaltsbereichen I und II zugelassen, als in der BauO NRW 2018.



Fassadengliederung nach max. 7 m (SFB I) bzw. 5 m (SFB II)



Positivbeispiel von Neubauten mit Wiederaufnahme der historischen Traufgassen

§ 5 FASSADEN

(1) Fassadenmaterialien und Fassadenfarben

Von öffentlichen Räumen einsehbare Fassaden sind nur mit folgenden Oberflächenmaterialien und -farben zulässig:

- a) Putz in hellen, abgetönten Farben oder in dunkelroter Farbe (s. Anlage 1).
Unzulässig sind Volltonfarben und reines Weiß.
- b) Fachwerk mit unbehandeltem oder dunkelbraun geöltem, lasiertem oder gestrichenem Holzwerk.

Dies gilt auch für Änderungen von Gebäuden. Materialkombinationen sind zulässig.

Putzflächen von öffentlichen Räumen einsehbaren Fassaden sind als Glattputz oder als Spritz- oder Kratzputz mit einer gleichmäßigen und geringen Strukturierung und einer maximalen Körnung von 3 mm zulässig. Strukturputze sowie die Mischung verschiedener Putzarten sind unzulässig.

Für untergeordnete Bauteile oder Gebäudeabschnitte (maximal 20 % der Fassaden) können zur gestalterischen Gliederung auch andere Materialien verwendet werden.

Fassadengliederungen, Putzfaschen an Fenster- und Türöffnungen, plastisch hervortretende Gliederungselemente sowie Sockelflächen können in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe ausgeführt werden.



Signalrot gestrichene Fassade fügt sich nicht in die restliche Gebäudegestaltung ein und prägt das Stadtbild negativ



Harmonische Farbgestaltung der Gebäudefassade

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Für die gestalterische Qualität des Straßen- und Stadtbildes ist die Gestaltung der von öffentlichen Räumen einsehbaren Fassaden von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grunde gilt für straßenseitige Fassaden in besonderem Maße das übergeordnete Gestaltungsziel der Integration in die baugestalterische Eigenart des Straßen- bzw. Stadtbildes. Um eine harmonische und gestalterisch hochwertige Integration in das Straßen- und Stadtbild zu gewährleisten, ist es unerlässlich, für Neu- und Umbauten detaillierte Vorgaben zur Fassadengestaltung zu treffen. Die Straßenfassaden im Stadtkern von Wiedenbrück sind überwiegend geprägt von Putz- und Fachwerkfassaden. Die Putze sind überwiegend durch helle Farbtöne (helle und abgetönte Varianten der Farben weiß, grau, gelb, beige) sowie teilweise dunkelrote Farbtöne gekennzeichnet, die im Stadtkern Wiedenbrück nach § 5 Abs. 1 auch weiterhin ausschließlich Verwendung finden sollen. Volltonfarben und reines Weiß würden demgegenüber die Aufmerksamkeit auf ein einzelnes Gebäude lenken, was dem Integrations- und Abstimmungsgebot widerspricht und daher explizit ausgeschlossen wird. Für historische Putzoberflächen ist es typisch, dass sie keine grobkörnigen Oberflächen besitzen. Daher werden nur Putzarten zugelassen, die eine gleichmäßige und geringe Strukturierung aufweisen. Die Mischung unterschiedlicher Putzarten, die zu einem gestalterisch ungeordneten und unruhigen Eindruck führen würde (z. B. infolge einer unsachgemäßen Ausbesserung), wird ausgeschlossen.

Um den Charakter des historischen Stadtkerns langfristig nicht zu überprägen, werden Ziegel und Klinker als Fassadenmaterial explizit ausgeschlossen. Zwar bestehen einzelne Gebäude mit dem genannten Fassadenmaterial, allerdings soll das Stadtbild, das überwiegend durch Putz- und Fachwerkfassaden dominiert wird, gesichert werden.

Die Verwendung von unterschiedlichen Tönungen einer Farbe zur Betonung architektonischer oder dekorativer Fassadendetails ist historisch vielfach üblich gewesen und daher zulässig. Ebenfalls können für untergeordnete Bauteile andere Fassadenmaterialien (z.B. Holz, Sichtbeton, Glas) ergänzt werden, die sich gestalterisch einfügen. Durch eine Begrenzung auf maximal 20 % der Fassadenfläche wird eine untergeordnete Wirkung gesichert.



Positivbeispiel eines Gebäudeensembles mit Fachwerkfassaden



Positivbeispiel einer hellen Putzfassade



Positivbeispiel einer Fachwerkfassade

(2) Stiltypische Fassadenelemente

Stiltypische und gliedernde Fassadenelemente sind zu beachten und zu bewahren. Fassadenstuck ist zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Unzulässige Fassadengestaltung

Unzulässig sind für Fassaden, die von öffentlichen Räumen einsehbar sind, folgende Oberflächenmaterialien und -farben:

- a) grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben (hierzu zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Farben sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbare Farben); Dies gilt auch für künstlerisch gestaltete Fassaden (Graffiti).
- b) polierte, glänzende, reflektierende oder spiegelnde Fassadenoberflächen, insbesondere glasierte Keramik, geschliffener Werk- oder Kunststein.

(4) Technische Anlagen an Fassaden

Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von Zuleitungen (Kabel), Be- und Entlüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Wallboxes, Klimaanlage oder anderen gebäudetechnischen Anlagen auf oder vor Fassaden, die dem öffentlichen Raum zugewandt ist oder unmittelbar hieran angrenzt. Lüftungsaustritte dürfen im Erdgeschoss nur an nicht von öffentlichen Räumen einsehbaren Fassaden angeordnet werden.



Grelle Farbtöne erzeugen ein unruhiges, aufdringliches Erscheinungsbild



Gedeckte Farbtöne erzeugen ein abgestimmtes, ruhiges Erscheinungsbild

Straßenseitige Fassaden bilden traditionell die Schauseite eines Gebäudes und werden in besonderem Maße und unmittelbar im öffentlichen Raum wahrgenommen. Fassaden historischer Gebäude weisen daher in der Regel detailreiche Gestaltungselemente auf, die für den jeweiligen Baustil charakteristisch sind und die Fassade kleinmaßstäblich und repräsentativ gliedern. Diese gilt es, wie in § 5 Abs. 2 festgesetzt, entsprechend zu sichern.

Der Ausschluss bestimmter Oberflächenmaterialien und Farben in § 5 Abs. 4 dient der Vermeidung einer Fassadengestaltung, die den übergeordneten stadtgestalterischen Zielvorgaben grob zuwider läuft und sich nicht in das Stadtbild integriert bzw. bei Bestandsbauten nicht dem historisch verbürgten Erscheinungsbild der Gebäudefassade entspricht. Hierzu gehören insbesondere grelle und intensiv wirkende Farben bzw. Signalfarben sowie das Tageslicht reflektierende oder spiegelnde Oberflächenmaterialien.

Gemäß § 5 Abs. 4 wird die vom öffentlichen Raum aus sichtbare Anordnung von Zuleitungen (Kabel), Be- und Entlüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Klimaanlage oder anderen gebäudetechnischen Anlagen auf oder vor der straßenzugewandten Fassadenseite ausgeschlossen, da diese technischen Anlagen sowie das technische Zubehör dem repräsentativen Gestaltungscharakter, wie er einer Straßenfassade im historischen stadträumlichen Kontext angemessen ist, deutlich widerspricht und diese Anlagen somit störend im Stadtbild wirken. An seitwärtigen Fassaden, die nicht dem öffentlichen Raum zugewandt, aber von diesem ggf. trotzdem einsehbar ist, gilt dies nicht. Lüftungsausstritte dürfen nicht im Erdgeschoss angeordnet werden, da hierdurch nicht nur eine gestalterische Beeinträchtigung der Fassade vorliegt, sondern auch vorbeigehende Passanten unangenehm belästigt werden.



Beispiel der vielfältigen Holzschnitzereien an Fachwerkgebäuden im Stadtkern

§ 6 FENSTER UND TÜREN

(1) Fenster- und Türformate

Die nachfolgenden Regelungen sind auf allen Ebenen des Gebäudes anzuwenden und schließen ebenso Dachfenster mit ein. Grundsätzlich sind im Bereich der Gestaltungssatzung nur stehende bis quadratische Fenster- und Türformate zulässig.

(2) Gliederung und Anordnung

Die Anordnung und Gliederung der Fenster sowie der Öffnungsanteil der Fassade hat sich an den statisch-baukonstruktiven Gegebenheiten der straßenseitigen Außenwand zu orientieren. Die Fassadenöffnungen der einzelnen Geschosse sind an gemeinsamen Fluchten auszurichten.

- a) Für Bauten mit Lochfassade gilt, dass Fenster- und Türöffnungen der einzelnen Geschosse übereinander entlang einer senkrechten Linie anzuordnen sind.
- b) Fenster- und Türöffnungen bei Fachwerkbauten sind in den Gefachen anzuordnen.

Fenster- und Türöffnungen müssen zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen (bei aneinander gebauten Gebäuden) einen Mindestabstand von 50 cm einhalten.

Beim Austausch von Fenstern und Türen ist die baustilbildende Form der Wandöffnungen zu berücksichtigen (z. B. Ausführung als Stich-/Rundbogenfenster). Vorhandene Fenster- und Türöffnungen dürfen nicht vergrößert werden, wenn dadurch die baustiltypische Gliederung der Fassade gestört wird.

(3) Mehrflügelige Fenster

Bei Fensteröffnungen oberhalb des Erdgeschosses mit einer lichten Breite von mehr als 1,30 m sind zwingend mehrflügelige Fenster einzubauen.

(4) Fenstersprossen und Fensterläden

Zum Inkrafttreten der Satzung vorhandene Sprossenteilungen dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Umbauten als »Wiener Sprossen« bzw. »Glasteilende Sprossen« wiederaufzunehmen. Die Fensterläden bei historischen Gebäuden sind bei Umbauten zu ersetzen, falls sie nicht erhalten werden.



Großformatige Schaufenster fügen sich nicht in Fassadengestaltung ein



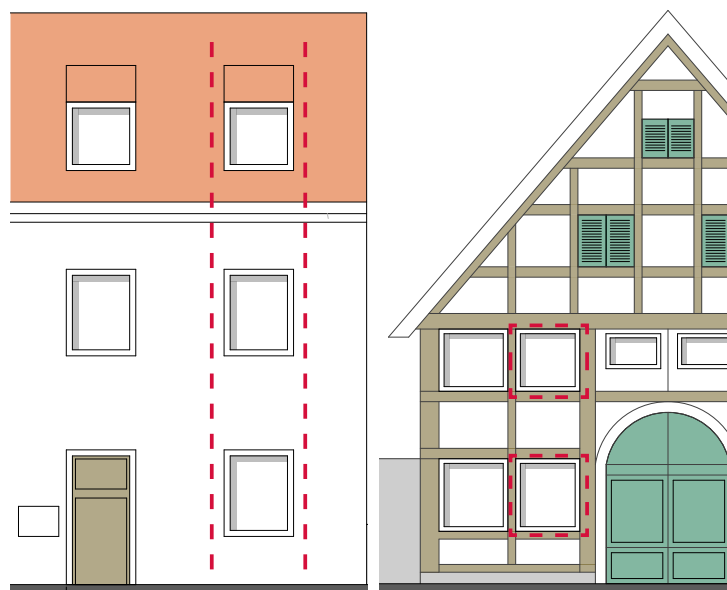
Ortstypische, kleinteilige und aufeinander ausgerichtete Fenster

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Fenster und Türen bilden als Öffnungen in der Außenwand ein zentrales Gestaltungs- und Gliederungselement der Fassade. Die im Stadtkern von Wiedenbrück dominierenden stehenden bis quadratischen Fenster- und Türformate gilt es zu sichern (§ 6 Abs. 1).

Vor dem Hintergrund der übergeordneten stadtgestalterischen Zielvorgaben soll mit den Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 erreicht werden, dass sowohl die Anordnung als auch die Gliederung der Wandöffnungen den statisch-baukonstruktiven Gegebenheiten der straßenseitigen Außenwand entsprechen.

Bei der Anordnung der Fenster sind Abstände zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen sowie die baustilbildende Form der Wandöffnungen zu berücksichtigen.



Fenster sind immer in einer Flucht einzubauen oder bei Fachwerk in die Gefache zu integrieren

Bei Fensteröffnungen oberhalb des Erdgeschosses mit einer lichten Breite von mehr als 1,30 m sind zwingend mehrflügelige Fenster einzubauen, um ungegliederte großflächige Verglasungen zu vermeiden (§ 6 Abs. 3). Die Vorgabe gilt nicht, wenn die Fensteröffnungen als zweiter Rettungsweg gemäß BauO NRW 2018 dienen.

Sofern an Gebäuden Fenstersprossen oder Fensterläden vorzufinden und diese historisch verbürgt sind, sind diese nach § 6 Abs. 4 bei Umbauten wiederaufzunehmen bzw. zu ersetzen, um das historische Stadtbild im Stadtkern Wiedenbrück auch zukünftig zu sichern. Bei Neubauten ist die Nachbildung von Fenstersprossen oder Fensterläden nicht verpflichtend.



Positivbeispiel eines ortstypischen Türformats (Deelentor)



Positivbeispiel von ortstypischen Fensterläden

(5) Unzulässige Fenster- und Türgestaltung

Unzulässig ist

- a) der Einbau von Glasbausteinen,
- b) die Verwendung von gewölbten, farblich getönten Fensterscheiben, Buntglas, Butzenscheiben, Spiegelglas,
- c) die Verwendung von strukturierten oder undurchsichtigen Verglasungen (Sanitärräume ausgenommen),
- d) die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben sowie metallische Farbtöne bei Rahmenbauteilen oder Laibungen,
- e) der Einbau von Be- und Entlüftungsanlagen in Fenstern der Erdgeschosszone, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind,

(6) Schaufenstergestaltung

SFB I

SFB II

- a) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- b) Sie müssen in der Senkrechten Bezug nehmen zu Fensteröffnungen bzw. zur Fassadengliederung in den darüber liegenden Geschossen (z.B. geschossübergreifende Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten).
- c) Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoss darf dabei 4/5 der Frontlänge der Gebäude nicht überschreiten.
- d) Es sind nur hochrechteckige oder quadratische Fensteröffnungen und Unterteilungen zulässig.

Es sind keine Schaufenster zulässig.

Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen ist unzulässig, vielmehr sind Mauerpfeiler anzuordnen, die so bemessen und ausgebildet sind, dass sie die aufgehende Mauer tragen.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Beim Umbau von Erdgeschossen zu Wohnzwecken sind insbesondere die o.g. Aspekte zum Gesamterscheinungsbild sowie Abstimmung auf die Gestaltung der Obergeschosse zu beachten.



kein Bezug zwischen Fensteröffnungen des Erdgeschosses und Obergeschossen führt zu getrennter Wirkung



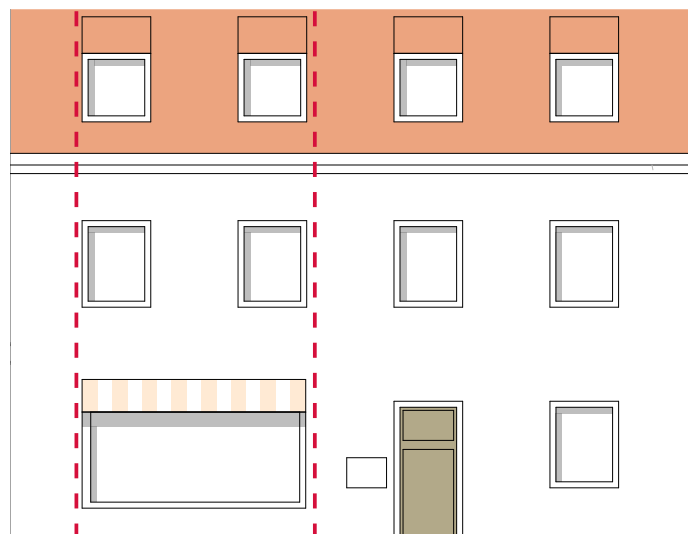
Schaufenster sind in das Gesamtbild der Fassade integriert

Ähnlich wie bei den Bestimmungen zur Gestaltung der Fassaden wird bei der Gestaltung der Fenster und Türen in § 6 Abs. 5 die Verwendung bestimmter Farben, Materialien und Applikationen explizit ausgeschlossen, die den übergeordneten stadtgestalterischen Zielvorgaben grob zuwider laufen und sich nicht in das Stadtbild integrieren.

Bei historischen Lochfassaden und Fachwerkfassaden sind vergleichsweise schlanke Fensteröffnungen mit stehenden Formaten die Regel. Moderne Schaufenster hingegen erhalten ihre besondere Schauwirkung durch großflächige Verglasungen, die einen Großteil der Fassadenfläche eines Geschosses einnehmen. Um im Sorgfaltsbereich I eine gestalterische Mindestqualität in Bezug auf die Integration moderner Schaufenster in das gewachsene Stadtbild zu gewährleisten, gibt § 6 Abs. 6 eine gestalterische Bezugnahme auf die Fensteröffnungen der Obergeschosse und damit einhergehende Fassadengliederung vor. Ziel ist eine geschossübergreifende senkrechte Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten, um ein harmonisches Gesamterscheinungsbild zu erzeugen.

Typisch für Schaufenster im Stadtkern ist ihre Ausrichtung auf den direkt vor dem Gebäude vorbeilaufenden Passanten. Mit der Beschränkung der Schaufenster auf die Erdgeschosszone wird einer stadtbildstörenden Anordnung in den Obergeschossen vorgebeugt, die auf eine für den Stadtkern Wiedenbrück untypische und stadtbildstörende Fernwirkung ausgerichtet wäre.

Im Sorgfaltsbereich II ist die Bebauung kleinteilig und bisher nicht durch Schaufenster geprägt. Zum Erhalt dieses Erscheinungsbildes, das mit der Wohnfunktion der Bereiche einhergeht, werden großflächige Schaufenster im Sorgfaltsbereich II ausgeschlossen.



Integration Schaufenster in das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes



Positivbeispiel von kleinteiligen Schaufenstern in einer Flucht mit Fenstern der Obergeschosse



Positivbeispiel von abgestimmter Erdgeschosszone auf die Gestaltung der Obergeschosse

§ 7 AUSKRAGENDE BAUTEILE

(1) Allgemeine Vorgaben

Unter auskragenden Bauteilen im Sinne dieser Satzung werden Vordächer, Markisen o.ä. verstanden.

Unter auskragenden Bauteilen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,40 m frei zu halten.

(2) Unzulässige auskragende Bauteile

Unzulässig an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden ist die Anordnung von

- a) Kragplatten (gegenüber der Fassade hervortretende Flachdachkonstruktionen), es sei denn, sie sind baustiltypisch für ein bestehendes Gebäude (z. B. Gebäude aus den 1950er/60er Jahren);
- b) Kombinationen von Vordächern und Markisen an einer Fassade.

(3) Vordächer

Vordächer sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen. Vordächer dürfen maximal 1,50 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Die Breite der Vordächer darf die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 50 cm überschreiten. Vordächer müssen gestalterisch auf die gesamte Fassadengestaltung abgestimmt sein und haben sich gestalterisch unterzuordnen, sodass keine trennende Wirkung zwischen Erdgeschosszonen und Obergeschossen entsteht.

SFB I

SFB II

- Vordächer dürfen nicht in die Fahrbahn auskragen.



Durchlaufendes Vordach führt zu trennender Wirkung von Erdgeschoss und Obergeschossen



Beispiel eines durchsichtigen Vordaches in Verbindung mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Neben der Gestaltung der Fassadenoberflächen besitzen auch die gegenüber der Fassade auskragenden Überdachungen der Erdgeschosszone eine hohe stadtbildprägende Wirkung. Für diese auskragenden Bauteile gilt, dass sie sich grundsätzlich in das Straßen- und Stadtbild wie auch in den baustiltypischen Gestaltungscharakter der Gebäudefassade einfügen haben. Insbesondere ist die baulich-räumliche Wirkung dieser Bauteile zu berücksichtigen, die auf ein angemessenes Maß zu beschränken ist, um die baulich-räumliche Trennung zwischen Erdgeschosszone und Obergeschossen möglichst zu minimieren und damit den gesamtheitlichen Gestaltungscharakter einer Fassade zu erhalten. Insgesamt ist bei den auskragenden raumwirksamen Bauteilen abzuwägen zwischen dem Störungsgrad für das Stadtbild und die Gebäudefassade einerseits und der angemessenen Erfüllung des Nutzungszweckes (Witterungs- und Sonnenschutz) andererseits. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Wirkung auf den öffentlichen Raum ist hierbei noch der Aspekt der Verkehrssicherheit (lichte Durchgangshöhe) und der verkehrlichen Sichtverhältnisse zu beachten.

Demnach sind gemäß § 7 Abs. 2 massive Vordächer sowie Vordächer mit voluminösen Blech- oder Kunststoffverkleidungen unzulässig, da sie die oben beschriebene baulich-räumliche Trennung zwischen Erdgeschosszone und Obergeschossen erzeugen würden. Abweichende Regelungen werden dennoch bei baustiltypischen Vordächern sowie Kragplatten getroffen, da diese insbesondere für Gebäude aus den 1950/60er charakteristisch sind und die baustiltypische Eigenart der Gebäudekategorie zu erhalten ist. Da es für die Gewährleistung des Witterungsschutzes ausreicht, entweder ein Vordach oder eine Markise anzuordnen, und eine Kombination beider Bauteile eine unangemessene visuelle Dominanz in der Fassadenansicht darstellt, wird diese Kombination hier ausgeschlossen.

Um Vordächer harmonisch und baustilverträglich in die Fassadengestaltung integrieren zu können, enthält die Gestaltungssatzung (§ 7 Abs. 3) jeweils angemessene Vorgaben zur Anordnung und zur maximalen Ausladung in den öffentlichen Raum. Aufgrund der schmalen Straßenquerschnitte innerhalb des Sorgfaltsbereichs II ist zusätzlich die Vorgabe enthalten, dass Vordächer nicht in die Fahrbahn auskragen dürfen. Vor dem Hintergrund der erläuterten gestalterischen Zielausrichtungen und unter Abwägung der funktionalen Erfordernisse sind Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer gestalterisch mit der weiteren Fassadengestaltung abzustimmen und unterzuordnen, um keine dominierende Wirkung zu erzielen.

(4) Markisen**SFB I****SFB II**

- a) Markisen sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen.
- b) Markisen dürfen maximal 2,00 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen.
- c) Markisen und andere gegenüber der Gebäudeaußenwand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig.
- d) Für die Sonnenschutzanlagen sind nur abgetönte Varianten der Farben beige und weiß zu verwenden.
- e) Unzulässig an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden ist die Anordnung von feststehenden textilen Sonnenschutzanlagen oder Markisen mit geschlossenen Seiten (Korbmarkisen).

Es sind keine Markisen zulässig.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Vordächer, Markisen, Sonnen- und Witterungsschutzanlagen sowie sonstige demontierbare Überdachungen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung zurückzubauen bzw. zu entfernen. Die hierdurch sichtbar werdenden Fassadenbereiche sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen.



Feststehende und in Signaltönen gestaltete Fassade dominiert die historische Fassadengestaltung



Mobile, weiße Markisen fügen sich in Gebäudegestaltung ein

Aufgrund ihrer Sonnenschutzfunktion für Schaufensterauslagen sind Markisen und andere gegenüber der Gebäudeaußenwand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen gemäß § 7 Abs. 4 im Sorgfaltsbereich I nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig und in ihrer Anordnung hierauf gestalterisch abzustimmen. Die Auskragung der Markisen wird auf maximal 2,0 m gegenüber der Fassade begrenzt, um einerseits einen ausreichenden Sonnenschutz zu gewährleisten und andererseits eine zu dominierende Wirkung von Markisen auszuschließen. Markisen dürfen dabei deutlich weiter gegenüber der Fassade vorstehen als feststehende Vordächer, da es sich hierbei um bewegliche Sonnenschutzanlagen handelt, die ein- und ausgefahren werden können und nur im Bedarfsfalle zum Einsatz kommen. Entsprechend sind feststehende Markisen unzulässig.

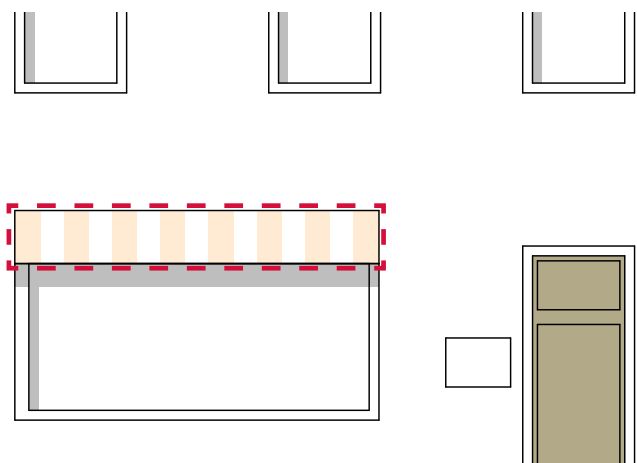
Markisen und andere textile Sonnenschutzanlagen können aufgrund ihrer primären Funktion als Sonnenschutz nicht transparent ausgeführt werden. Daher ist hier bei der Farbwahl die gestalterische Abstimmung auf die Gebäudefassade geboten. Aus diesem Grunde sind für die Sonnenschutzanlagen nur abgetönte Varianten der Farben weiß und beige zu verwenden. Demgegenüber würden Volltonfarben sowie grelle Farbtöne/Signalfarben die Aufmerksamkeit zu sehr auf die Sonnenschutzanlage lenken, was der Integration in das Straßen- und Stadtbild zuwiderlaufen würde und daher explizit ausgeschlossen wird.

Markisen werden im Sorgfaltsbereich II ausgeschlossen, da keine Schaufenster vorhanden sind und große Sonnenschutzanlagen im schmalen Straßenraum Einsehbarkeiten behindern und das Stadtbild negativ beeinflussen würden.

Um zu vermeiden, dass demontierbare Sonnen- und Witterungsschutzanlagen oder Überdachungen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen (z. B. nach Geschäftsaufgabe oder -wechsel) weiterhin die Fassadengestaltung beeinträchtigen, wird empfohlen, diese einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gebäudeeigentümer möglichst rückstandslos zu entfernen. Hierzu zählen insbesondere auch räumlich wirkende Tragwerkskonstruktionen mit Blech- oder Kunststoffverkleidungen, die im Regelfall einen störenden und trennenden Eingriff in die ursprüngliche Fassadengestaltung darstellen.



Positivbeispiel einer hell gestalteten Markisen in Bezug zur Schaufensterbreite



Anordnung von Markisen innerhalb der Fensterlaibung

§ 8 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN

(1) Dachform und Dacheindeckung

Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.

Als Dachform von Hauptgebäuden wird das Satteldach vorgeschrieben. Die Dachneigung hat mind. 48 Grad zu betragen. Die Neigung der Flächen eines Daches ist im gleichen Winkel auszubilden.

Dächer sind mit naturroten Hohlziegeln/Hohlfalzziegeln einzudecken. Die Größe der Hohlziegel/Hohlfalzziegel darf maximal 45 cm x 35 cm betragen.

Ausnahmen gelten für Gebäude mit genehmigten dunklen Dacheindeckungen, die bereits zum Satzungsbeschluss vorhanden sind. Dort dürfen auch bei einer Erneuerung der Dacheindeckung erneut dunkle Farbtöne verwendet werden.

Glasierte und engobiierte Dachziegel sowie Betondachsteine sind unzulässig.

(2) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

Dachflächenfenster sind im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.

Dacheinschnitte sind im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.



Ortsuntypische Farben wirken störend in der historischen Dachlandschaft



Ortstypische Dachlandschaft mit naturroten Dachziegeln

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Neben den Gebäudefassaden wirken auch Dächer und deren Aufbauten prägend auf das Straßen- und Stadtbild des Stadtkerns. Insbesondere von breiten Straßenräumen oder Platzflächen können Dachflächen eingesehen werden und sind damit unmittelbar stadtbildprägend. In schmalen Straßenräumen können Dachflächen demgegenüber stellenweise selbst bei stärkerer Neigung nicht eingesehen werden, sodass hier Abweichungen von den Bestimmungen zugelassen werden können. Charakteristisch für die Hauptstraßenzüge und Nebenstraßen des Stadtkerns Wiedenbrück ist ein Wechselspiel von giebelständigen und traufständigen Gebäuden mit stark geneigten Satteldächern, wobei je nach Straßenzug giebelständige oder traufständige Dächer dominieren. Gebäude mit anderen Dachformen (z.B. Flachdächern) sind kaum vorhanden und entsprechend nicht prägend. Vor diesem Hintergrund haben sich gemäß § 8 Abs. 1 Dachform und Dachneigung von Neubauten in das vorgeprägte Erscheinungsbild einzufügen. Bei Änderungen an bestehenden Gebäuden haben Dachform und Dachneigung das historisch verbürgte Erscheinungsbild des Bestandsgebäudes zu berücksichtigen.

Die Dachlandschaft im Stadtkern besitzt hinsichtlich der Dacheindeckung einen weitestgehend homogenen Gestaltungscharakter mit naturroten Dachziegeln. Nur vereinzelt bestehen dunkelgraue oder braune Dachziegel. Um diesen Gestaltungscharakter zu erhalten, sind Dachflächen hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Es sind weiterhin nur naturrote Hohlziegeln/Hohlfalzziegel zulässig, um die prägende rote Dachlandschaft zu sichern. Lediglich Gebäude, die bereits zum Beschluss dieser Satzung dunkel eingedeckt waren, dürfen auch bei Erneuerung weiter dunkel eingedeckt werden. Im Geltungsbereich der Satzung werden Betondachsteine ausgeschlossen, da sie sehr verwitterungsanfällig sind. Auch glänzende Dachziegel werden ausgeschlossen, um blendende Wirkungen zu verhindern.

Dachflächenfenster und Dacheinschnitte für Balkone, Loggien oder Terrassen sind entlang des öffentlichen Raums kaum zu finden und damit untypisch für den Stadtkern. Sie werden demnach in § 8 Abs. 2 straßenseitig ausgeschlossen.



Historische giebelständige rot eingedeckte Satteldächer prägen die Dachlandschaft

(3) Arten von Dachaufbauten

Dachaufbauten, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, sind nur in Form von Schleppgauben, Satteldachgauben oder Zwerchgiebeln zulässig. Die Außenhaut der Aufbauten ist der Dach- und/oder der Fassadengestaltung anzupassen. Für die Außenflächen der Dachgauben bzw. Zwerchgiebel sind auch kleinformatige Schieferplatten zulässig oder Holzverkleidungen, die farblich dunkel zu behandeln sind.

(4) Größe und Anordnung von Dachaufbauten

Vom öffentlichen Raum einsehbare Dachgauben sind mit einer Breite (Außenmaß) von maximal 1,50 m auszuführen.

Die Breite von nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln oder Dachgauben, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, darf in Summe die Hälfte der Gesamtbreite des Gebäudedaches nicht überschreiten.

Vom öffentlichen Raum einsehbare angeordnete Zwerchgiebel oder Dachgauben müssen mindestens 1,00 m Abstand untereinander sowie 2,50 m zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten.

Gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand sind Gauben um mindestens 50 cm zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 1,0 m betragen.

Die Anordnung der Dachgauben muss auf die Anordnung der Fensteröffnungen in der Gebäudefassade Bezug nehmen (z. B. achsial oder mittig versetzt zu den Fensteröffnungen).

Brüstungen oder Geländer auf Dachflächen sind einklappbar auszuführen und nur bei Dacharbeiten aufzustellen.



dominierende Dachaufbauten beeinflussen die Dachlandschaft negativ



Dachaufbauten sind in Gesamtbild integriert und in Fassadengliederung eingeordnet

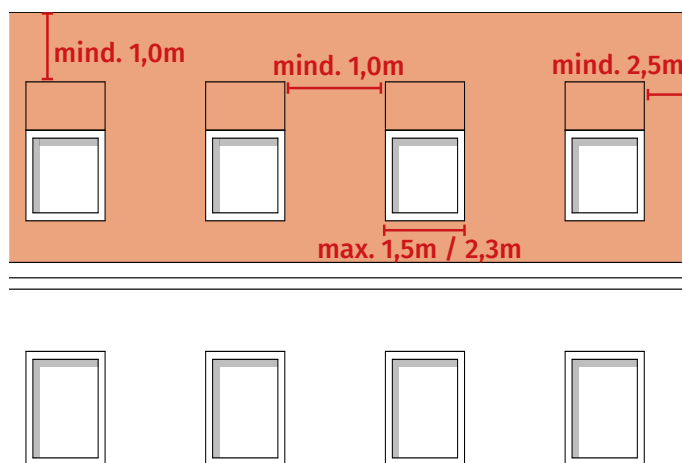
Im Stadtkern Wiedenbrück weist die Dachlandschaft sowohl Dachflächen ohne Dachaufbauten als auch Dachflächen mit Dachaufbauten auf. Kleinteilige Schlepp- und Satteldachgauben sowie Zwerchgiebel sind im Stadtkern die prägenden Arten von Dachaufbauten. Um diese Charakteristik zu erhalten, werden andere Gaubenformen nicht zugelassen – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um eine umfassende und damit ausreichende Bandbreite handelt (§ 8 Abs. 3).

Ebenfalls charakteristisch ist die gestalterische Anpassung der Gaubenoberflächen an die Gestaltung der Dach- und/oder Fassadenoberflächen. Diese gilt es weiterhin zu erhalten. Zusätzlich ist an den Außenflächen der Dachaufbauten die Verwendung kleinteiliger Schieferplatten sowie dunkel behandelte Holzverkleidungen zulässig.

Um den kleinteiligen Gestaltungscharakter der Dachlandschaft zu erhalten, werden detaillierte Regelungen zu Art, Größe und Anordnung von Dachaufbauten erforderlich (§ 7 Abs. 4). Ziel ist hierbei die Weiterführung der kleinteiligen Gliederung auch bei neuen Dachaufbauten, um diese gut in die Dachlandschaft zu integrieren. Eine visuelle Dominanz der Dachaufbauten gegenüber dem Gebäudedach ist unbedingt zu vermeiden. Um die Integration sowie ein geordnetes Erscheinungsbild zu gewährleisten, sieht die Gestaltungssatzung straßenseitig (vgl. § 3 Abs. 2) Regelungen

- › zur maximal zulässigen Breite und Größe von Dachgauben,
- › zur Gesamtbreite aller Dachaufbauten sowie
- › zu Mindestabständen untereinander und zu den Außenkanten des Daches

vor.



Dimensionierung der Dachgauben bzw. Dachflächenfenster



Positivbeispiel eines Zwerchgiebels

(5) Unzulässige Dachaufbauten

Unzulässig für vom öffentlichen Raum einsehbare Dachflächen ist

- a) die Errichtung von unterschiedlichen Gaubenarten oder die Kombination von Dachgauben und Zwerchgiebeln auf einem Dach,
- b) die Anordnung von Dachgauben in der zweiten Reihe,
- c) die Anordnung von technischen Dachaufbauten.



Kombination unterschiedlicher Gaubenarten und Dachgauben in der zweiten Reihe



Kleinteilige Satteldachgauben mit dunkler Holzverkleidung und Bezug zur Fassadengestaltung

Dachaufbauten bestimmter Arten, Anordnungen und Erscheinungsformen, die der im Stadtkern vorherrschenden Gestaltungscharakteristik widersprechen, den übergeordneten stadtgestalterischen Zielvorgaben grob zuwiderlaufen und sich weder in die Dachlandschaft noch in das Stadtbild integrieren, werden in § 8 Abs. 5 explizit ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um die Kombination unterschiedlicher Gaubenarten bzw. die Kombination von Gaubenarten und Zwerchgiebeln auf einer Dachfläche und die Anordnung von Dachgauben in der zweiten Reihe. Zudem sind technische Dachaufbauten so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Zu technischen Dachaufbauten zählen z.B. Lüftungseinrichtungen, Sende- oder Empfangsanlagen für Funk- oder Satellitenübertragung. Eine solche Anordnung wirkt störend im Straßen- und Stadtbild. In der Regel funktionieren diese Anlagen auch an Stellen, die vom öffentlichen Raum kaum oder nicht eingesehen werden können (z. B. Hofseite).



Positivbeispiel von kleinteiligen Schleppgauben

§ 9 SOLARANLAGEN UND DACHBEGRÜNUNG

(1) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf Dachflächen

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen können auf Dachflächen, welche vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zugelassen werden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anlage muss sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
- b) Die Anlage muss die Farbe der Dacheindeckung aufnehmen. Alle Module auf einer Dachfläche müssen in Form und Farbe einheitlich und aufeinander abgestimmt sein.
- c) Es sind ausschließlich einfarbige Module ohne sichtbare Adern (»Full-Red-Module«/ »Full-Black-Module«) mit matten Oberflächen zulässig.
- d) Sichtbare Kabelführungen sind zu vermeiden. Bei Solarthermieranlagen sind ausschließlich Flachkollektoren zulässig.
- e) Die Module sind als zusammenhängende Rechteckfläche zu verlegen.
- f) Die Anlage ist bei geneigten Dächern parallel zur Dachhaut anzuordnen. Der Abstand zur Dacheindeckung ist auf ein konstruktives Minimum zu begrenzen.
- g) Zu First, Ortgang, Traufe sowie aufgehenden Bauteilen ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben keinen größeren Mindestabstand verlangen.
- h) Aufgeständerte Photovoltaik- bzw. Solarthermieranlagen sind nur auf Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 10 Grad zulässig und 2,0 m von der jeweiligen Dachkante des Gebäudes zurückzusetzen.

Die vorangegangenen Vorgaben gelten nicht, wenn die Photovoltaik- oder Solarthermieanlage nicht vom öffentlichen Raum einsehbar ist.

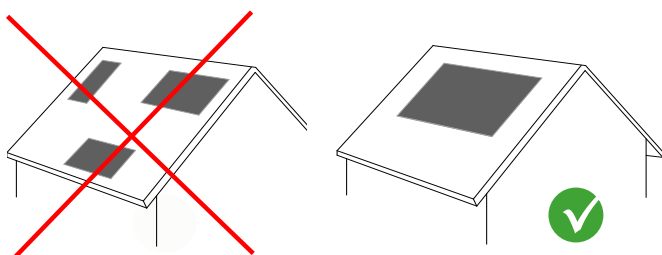
BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Entsprechend der angestrebten nachhaltigen Entwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist die Installation von Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieranlagen auf Dachflächen ausdrücklich erlaubt, da diese durch die Erzeugung erneuerbarer Energien einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig sind die gestalterischen Belange des schützenswerten Stadtbildes des Stadtkerns zu berücksichtigen.

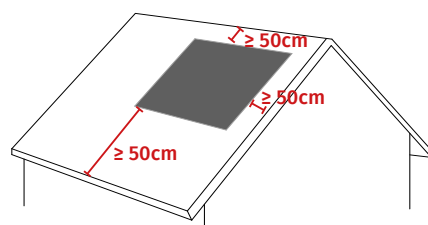
Sofern die Anlagen vom öffentlichen Raum einsehbar sind, werden aus diesem Grund in § 9 Abs. 1 Vorgaben zur Gestaltung und Anordnung der Anlagen gemacht, um negative Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu verhindern. Aus diesem Grund wird je Dachfläche eine einheitliche Gestaltung von Solaranlagen und eine Verlegung der Module als zusammenhängende Rechteckfläche vorgegeben sowie Mindestabstände von 0,5 m zu First, Ortgang und Traufe definiert. Des Weiteren sollen die Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieranlagen möglichst flach auf dem Dach aufliegen und flache Anlagen verbaut werden, um eine Fremdkörperwirkung in der Dachlandschaft zu reduzieren.

Um die rot geprägte Dachlandschaft zu sichern, müssen Solaranlagen die bestehende Farbe der Dacheindeckung aufnehmen. Dies bedeutet, dass auf den überwiegend mit roten Dachziegeln gedeckten Dächern nur rote Anlagen (Full-Red-Anlagen) verwendet werden dürfen. Neben roten Dachlandschaften bestehen beim Inkrafttreten der Satzung vereinzelt auch braun oder anthrazitfarben gedeckte Dächer. Hier sind entsprechend nur dunkle Photovoltaikanlagen (Full-Black-Anlagen) zulässig. Durch die Orientierung an der Farbe der Dacheindeckung fügen sich Solaranlagen bestmöglich in die Gestaltung der Dachlandschaft ein und erzeugen keine zu dominante Wirkung.

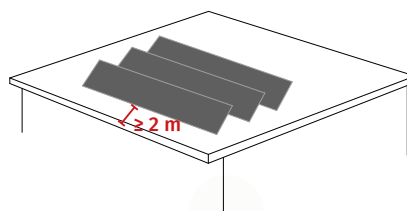
Aufgeständerte Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieranlagen sind ebenfalls zulässig. Da diese die Stadtgestalt allerdings potenziell negativ beeinflussen können, gewährleistet die getroffene Festsetzung durch die Regelung zur Zurücksetzung um 2,0 Meter von der jeweiligen Dachkante ab einer Neigung von 10 Grad, dass Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieranlagen von der Straßenseite nur minimal wahrnehmbar sind und somit die Stadtgestalt lediglich in einem verträglichen Maße berühren.



Skizze zur rechteckigen Anordnung von Modulen



Skizze zu Mindestabständen bei Modulen



Skizze zu Mindestabständen bei aufgeständerten Modulen

(2) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen an Balkonen/Loggien/Nebenanlagen

An Balkonen, Loggien oder Nebenanlagen sind Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen im vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereich unzulässig.

(3) Dachbegrünung

Dachflächen von Hauptgebäuden und Nebenanlagen mit einer Neigung von unter 15 Grad sind zu begrünen. Kombinierte Lösungen (Begrünung/Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sind zulässig.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Die Verwendung von in der Dachhaut integrierten Photovoltaikanlagen (Solarziegel) oder alternativ möglichst flachen Kollektoren wird empfohlen.



Stark glänzende PV-Module bilden keine zusammenhängende Rechteckfläche und erzeugen eine unruhige Dachlandschaft



Rote PV-Module bilden eine zusammenhängende Rechteckfläche und erzeugen eine ruhige Dachlandschaft



Schwarze PV-Module erzeugen starke Fremdkörperwirkung bei einer roten Dachlandschaft

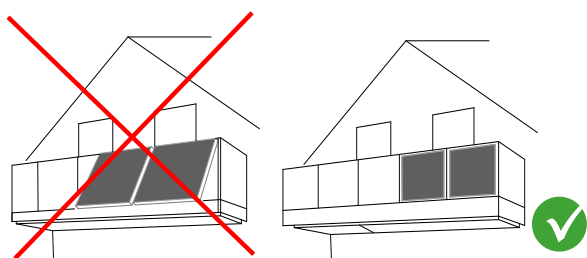


Rote PV-Module fügen sich gut in eine rote Dachlandschaft ein

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen können neben der Anbringung auf Dachflächen grundsätzlich auch an Balkonen oder Nebenanlagen errichtet werden. Da jedoch das Stadtbild nicht durch technische Anlagen an den Fassaden und entsprechend auch an den Balkonen/Loggien oder Nebenanlagen gestört werden soll, werden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an Balkonen oder Loggien ausgeschlossen, sofern sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind (§ 9 Abs. 2). Da es nur wenige straßenseitige Balkone und Loggien in den Bereichen gibt und gleichzeitig Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dachflächen zulässig sind, wird durch die Festsetzung die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht behindert.

Dachflächen mit einer Neigung unter 15 Grad sind zudem zu begrünen, da eine Dachbegrünung maßgeblich zu einer Regulierung des lokalen Stadtklimas beiträgt. Die begrünten Flachdächer entfalten darüber hinaus eine Wirkung zur Verringerung des Oberflächenabflusses und tragen somit effektiv zur Klimafolgenanpassung bei, ohne negative Effekte auf die gestalterische Qualität des Stadtkerns zu erzielen. Es wird eine Vegetationstragschicht mit einer Mindeststärke von 10 cm empfohlen, um die o.g. Vorteile zu erzielen. Kombinierte Lösungen mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind zulässig.

Zur Minimierung der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen wird empfohlen, möglichst flache Kollektoren oder in die Dachhaut integrierte Photovoltaikanlagen (Solarziegel) zu verwenden.



Skizze zur Anordnung von Modulen an Balkonbrüstungen



Positivbeispiel für sich unterordnende PV-Module an Balkonen

§ 10 EINFRIEDUNGEN UND PRIVATE VORGARTENBEREICHE

(1) Befestigte Flächen

Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden und sind wie unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu unterhalten.

Befestigte Flächen sind in Betonsteinen, Klinkersteinen, Natursteinen, Rasengittersteinen oder kleinformatigen Betonplatten zu erstellen. Soweit befestigte Flächen an den öffentlichen Raum angrenzen, ist deren Gestaltung hinsichtlich Material, Höhenlage, Entwässerung und technischer Details an die Gestaltung des öffentlichen Raums anzupassen.



(2) Stellplätze Abfallbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.



Versiegelter Steinvorgarten ohne ökologische Qualitäten



Begrünter Vorgarten mit ökologischen Qualitäten

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Die vom öffentlichen Raum einsehbaren privaten Freiflächen und Grundstückseinfriedungen prägen ebenfalls das Erscheinungsbild der Stadt, weshalb diesen neben den Gebäuden eine hohe gestalterische Bedeutung zukommt. Da der Stadtkern von Wiedenbrück durch den historischen Stadtgrundriss und die Zentrenfunktion überwiegend durch eine Straßenrandbebauung geprägt ist, befinden sich nur in den Randbereichen des Stadtkerns private Vorgartenbereiche mit Einfriedungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 ist die Versiegelung von Vorgartenbereichen auf das notwendige Minimum zu begrenzen und ansonsten gärtnerisch zu unterhalten. Durch eine gärtnerische Gestaltung wird ein Beitrag zur Klimaanpassung geleistet, da unversiegelte Flächen sich positiv auf das Stadtklima auswirken und Regenwasser potenziell vor Ort versickern kann. Für Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung befestigt werden müssen, werden gestalterische Vorgaben getroffen, um einen gestalterischen Zusammenhang zum unmittelbar angrenzenden öffentlichen Raum herzustellen.

Um eine negative Wirkung auf das Stadtbild durch Abfallbehältnisse zu verhindern, sind Abfallbehältnisse so auf den privaten Grundstücken zu positionieren, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind (§ 10 Abs. 2). Alternativ kann eine Einhausung der Abfallbehältnisse mit Hecken oder Holzverkleidungen vorgenommen werden.



Positivbeispiel eines begrünten Vorgartens



Positivbeispiel eines begrünten Vorgartens mit niedriger Einfriedung



Positivbeispiel eingehauster Abfallbehältnisse

(3) Materialien für Einfriedungen

Für vom öffentlichen Raum einsehbare Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:

- a) Verputzte Mauern, Mauern aus Naturstein;
- b) lebende Hecken aus heimischen und klimaangepassten Laubgehölzen;
- c) Zäune aus Holz als Spiegel- und Staketenzäune;
- d) Schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführung.

Die Grundstückseinfriedungen sind hinsichtlich ihrer Materialität, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe auf das ihnen zugehörige Gebäude abzustimmen.

(4) Höhe von Einfriedungen

Aus Baustoffen und Hecken bestehende Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Räumen dürfen maximal 1,2 m hoch sein, gemessen jeweils zum angrenzenden öffentlichen Raum.

(5) Eingangs- und Einfahrtstore

Eingangs- oder Einfahrtstore sind aus Holz oder Eisen zu erstellen. Feuerverzinkte Bauteile sind zu streichen.

(6) Unzulässige Gestaltung von Einfriedungen

Unzulässig für die vom öffentlichen Raum einsehbaren Oberflächen von Grundstückseinfriedungen ist die Verwendung von

- a) intensiven Farben (Volltonfarben) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben;
- b) polierten und glänzenden Oberflächen.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Zur Befestigung von Flächen werden versickerungsfähige Oberflächenmaterialien empfohlen.

Bei der Verwendung von Holzprodukten für Einfriedungen wird empfohlen, Holzprodukte aus nachweislich nachhaltiger Waldwirtschaft zu verwenden.



Stabmattenzaun mit Kunststoffeinfriedung



Gemauerte Einfriedung in Kombination mit begrünter Vorgartenfläche

Grundstückseinfriedungen prägen die Gestaltqualität des öffentlichen Raumes und sind nach § 10 Abs. 3 so zu gestalten, dass sie sich in das Straßenbild einfügen. Für Einfriedungen sollten ortstypische und historisch verbürgte Erscheinungsformen, vorzugsweise (verputzte) Mauern oder Natursteinmauern, lebende Hecken und Staketenzäune oder schmiedeeiserne Gitter, verwendet werden. Für einen harmonischen Gesamteindruck sollten darüber hinaus Farbigkeit und Materialität an die Gestaltung auf das zugehörige Gebäude abgestimmt werden.

Die Höhe der Einfriedungen wird in § 10 Abs. 4 begrenzt, um Sichtbehinderungen im öffentlichen Raum und eine zu massive Abgrenzung der Privatgrundstücke zum öffentlichen Raum zu vermeiden.

Auch bei Eingangs- oder Einfahrtstoren sind ortstypische Erscheinungsformen (Holz- und Eisentore) zu verwenden (§ 10 Abs. 5).

Ortsuntypische oder störende Arten und Materialien von Einfriedungen, die sich negativ auf die umgebende Gestaltqualität auswirken, sind gemäß § 10 Abs. 6 zu vermeiden.



Positivbeispiel einer Einfriedung aus schmiedeeisernem Gitter



Positivbeispiel einer Einfriedung aus lebenden Hecken



Positivbeispiel einer Einfriedung aus Mauerwerk und schmiedeeisernem Gitter

ABSCHNITT 3 – WERBEANLAGEN

§ 11 WERBEANLAGEN ALLGEMEIN

(1) Allgemeine Vorgaben

Werbeanlagen müssen sich an die baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen. Der Anbringungsort und das Material der Werbeanlage dürfen weder die baustiltypische Gestaltung noch die horizontale sowie vertikale architektonische Gliederung der Fassaden stören. Gliedernde Fassadenelemente dürfen weder überdeckt noch in ihrer Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden.

Mehrere Werbeanlagen eines Betriebes an einem Gebäude sind einheitlich zu gestalten.

Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe an einem Gebäude sind jeweils hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

Mehr als drei Schriftarten und drei Farben an einem Gebäude sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen nur Firmennamen, Firmenlogo sowie Art und Bezeichnung des Betriebes beinhalten (Eigenwerbung). Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, wenn die Fremdwerbung in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet ist (Fläche maximal 25 % der Eigenwerbung).

SFB I

a) Es sind horizontale Werbeanlagen, Ausleger, Fensterwerbung, Hinweisschilder und Schaukästen zulässig.

SFB II

a) Es sind nur Hinweisschilder zulässig.



Die Häufung von Werbeanlagen kann die Attraktivität des Stadtkerns negativ beeinflussen



Integration der Werbeanlagen in die Gebäudegestaltung

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Da Werbeanlagen aufgrund ihrer Funktion, Aufmerksamkeit bei Kunden zu erwecken, grundsätzlich immer in das Straßen- und Stadtbild eingreifen, soll der Eingriff auf ein angemessenes und notwendiges Maß begrenzt werden, welches sowohl die Belange der Stadtbildpflege als auch das Unternehmerinteresse in ausgewogener und angemessener Weise berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass Werbeanlagen und ihre Gestaltung sich in das Straßen- und Stadtbild sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen und sich bei der Anordnung und Gestaltung der Gebäude- und Fassadengestaltung anzupassen haben (§ 11 Abs. 1). Neben der Beachtung der gestalterischen Belange des Gebäudes, an dem die Werbeanlage angebracht ist, sind auch die Wirkung auf den näheren Stadtraum und – sofern relevant – die Blickbeziehungen zu städtebaulich bedeutsamen Gebäuden zu berücksichtigen. Aus dem Integrationsgebot folgt, dass Werbeanlagen sich nach Größe, Anordnung, Werkstoff und Farbgebung der baulichen Anlage (Gebäude), an der sie angebracht werden, anpassen müssen und weder die baustiltypische Gestaltung noch die architektonische Gliederung der Fassaden stören dürfen. Hierbei hat die Rücksichtnahme auf die gliedernden Fassadenelemente eine besondere Bedeutung, die daher weder überdeckt noch in ihrer gestalterischen Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

Im Sinne eines geordneten und nicht aufdringlich wirkenden Erscheinungsbildes sind an Gebäuden, an denen mehrere Werbeanlagen angebracht werden sollen bzw. können, diese je Betrieb einheitlich zu gestalten und bei mehreren Betrieben je Gebäude entsprechend hinsichtlich der Gestaltung und Anordnung aufeinander abzustimmen. Um ein möglichst geordnetes Erscheinungsbild zu erzeugen und gleichzeitig Spielräume bei der Gestaltung von Werbeanlagen zu ermöglichen, sind je Gebäude maximal drei unterschiedliche Schriftarten und Farben zulässig. Zudem wirkt eine sich häufende Anordnung von Werbeanlagen aufdringlich und ist unzulässig. Vor diesem Hintergrund wird in den §§ 11 bis 14 die Anzahl der unterschiedlichen Arten der Werbeanlage begrenzt.

Der Begriff der Werbeanlagen unterscheidet nicht zwischen Eigenwerbung und Fremdwerbung. Während die Eigenwerbung (Firmennamen, Firmenlogo sowie Art und Bezeichnung des Betriebes) mit dem jeweiligen Betrieb und dessen individuellen Standort im Stadtkern verbunden ist, handelt es sich bei der Fremdwerbung um die Anpreisung von standortunabhängig erhältlichen Marken und Produkten. Aufgrund der Wiederholung der immer gleichen und allgemein bekannten Marken- und Produktlogos besitzt die Fremdwerbung keinen informativen Mehrwert für einen bestimmten Standort im Stadtbild (ortsungebundene Erinnerungswerbung) und auch der unternehmensbezogene Mehrwert ist in der Regel als gering einzustufen. Darüber hinaus wird durch Fremdwerbung die Anzahl von Werbeanlagen im Stadtbild erhöht. Vor diesem Hintergrund wird Fremd- und Produktwerbung in der Satzung grundsätzlich ausgeschlossen – mit Ausnahme der Gastronomie. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass die Produktwerbung gegenüber der Eigenwerbung deutlich untergeordnet in Erscheinung tritt und lediglich einen Ergänzungscharakter besitzt.

Im Sorgfaltsbereich I sind grundsätzlich alle Formen von Werbeanlagen zulässig (horizontale Werbeanlagen, Ausleger, Fensterwerbung usw.). Im Sorgfaltsbereich II sind nur Hinweisschilder zulässig, um das bestehende Stadtbild, welches kaum durch Werbeanlagen beeinflusst wird, zu sichern. Darüber hinaus dominiert im Sorgfaltsbereich II die Wohnnutzung, weshalb keine Betriebe in ihrer Außenwerbung eingeschränkt werden.

(2) Standort von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(3) Beleuchtung von Werbeanlagen

Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur mittels gesonderter Beleuchtungskörper erfolgen und ist in die Fassadengestaltung zu integrieren.

Die Leuchtmittel dürfen nur warmweißes Licht (≥ 3.000 Kelvin) aufweisen. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen und hat sich daran zu orientieren.

Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Es wird eine möglichst reduzierte Beleuchtungstechnik bei Werbeanlagen empfohlen.

Eine unangemessene Störung von Tierarten durch die Beleuchtung von Werbeanlagen ist durch möglichst dezente Beleuchtungselemente auszuschließen.



Hinterleuchtete Einzelbuchstaben in Signalfarben erzeugen unruhiges Stadtbild



Hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit warmer Lichtfarbe

Gemäß § 11 Abs. 2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig, um eine bezugslose und ungeordnete Anordnung im Stadtbild sowie eine Häufung an stärker frequentierten Verkehrswegen zu vermeiden. Leistungsstätte ist hierbei der Ort (Grundstück oder Gebäude), an dem der beworbene Gegenstand hergestellt (Produktionsort), angeboten (Verkaufsstätte, Gastronomiebetrieb) oder gelagert bzw. verwaltet wird (Logistik, Dienstleistung). Desgleichen ermöglicht diese Regelung eine unmittelbare räumliche Zuordnung der Werbeanlage zum Betrieb und vermeidet störende, vom Betriebsstandort losgelöste Werbung im Stadtraum.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen besitzt während der Abend- und Nachtzeiten einen stark prägenden Einfluss auf das Stadtbild, insbesondere wenn die Gebäude aufgrund der Dunkelheit nur noch schemenhaft erkennbar sind. Um zu vermeiden, dass ein allgemein als grell und intensiv empfundenes Licht die Wahrnehmung des Stadtbildes beeinträchtigt bzw. stört, ist dieses an dem in Wohnräumen üblicherweise verwendeten Lichtcharakter zu orientieren. Im Sinne der Integration in das Stadtbild darf das Licht der Werbeanlagen die Intensität der umgebenden öffentlichen Beleuchtung nicht übersteigen und benachbarte Wohnnutzungen (insbesondere Räume mit Schlaffunktion) nicht stören (§ 11 Abs. 3). Vor diesem Hintergrund ist auch die Anstrahlung von Werbeanlagen nicht zulässig, da durch diese Art der Beleuchtung der Streulichtanteil vergleichsweise hoch ist und die hierfür erforderlichen Konstruktionen (vor die Fassade auskragende Konstruktion mit vor der Fassade fixierten Strahlern) eine angemessene Integration in die Fassadengestaltung im Regelfall nicht zulässt.

Zuletzt wird eine möglichst geringe Beleuchtung von Werbeanlagen empfohlen, um die negativen und störenden Auswirkungen auf das Stadtbild sowie auf Bewohnerschaft und Tierwelt gering zu halten.

(4) Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

- a) vertikal verlaufende Werbeanlagen, insbesondere senkrechte Fahnen und Kletterschriften
- b) Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- c) Werbeschriften, Firmen- und Produktlogos (Eigenwerbung) auf Markisen und vergleichbaren Sonnenschutzanlagen.
- d) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtanlagen (LED)-Laufbänder, Wechselbildanlagen).
- e) störende Anordnung von technischem Zubehör der (Licht-)Werbeanlage wie beispielsweise offene Kabelführungen oder gestalterisch nicht in die Fassade integrierte Montageleisten
- f) Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung und grelle Ausleuchtung

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Werbeanlagen, die aufgrund der Aufgabe des zugehörigen Betriebes nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbarer Kabelzuführungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung zurückzubauen bzw. zu entfernen. Die sie tragenden Gebäude- und Fassadenteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen. Verantwortlich hierfür ist der Inhaber bzw. die Geschäftsführung des Betriebes, ansonsten der Gebäudeeigentümer.



Vertikale verlaufende Kletterschrift dominiert die Fassade



Kombination einer horizontalen Werbeanlage und eines Auslegers je Betrieb

Bestimmte Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen, die den Zielen dieser Satzung in besonderer Weise zuwiderlaufen und damit das Stadtbild erheblich stören, werden in § 11 Abs. 4 explizit genannt und ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere solche Arten und Eigenschaften, die auf Fernwirkung ausgerichtet sind oder als dominanter Blickfang (»Eyecatcher«) dienen und in besondere Weise die Aufmerksamkeit auf sich ziehen sollen (u. a. vertikale Werbeanlagen, Kletterschriften, bewegte Leuchtwerbung und Körper).

Hierzu gehören auch Werbeschriften auf Markisen und vergleichbaren Sonnenschutzanlagen, die aufgrund ihrer Ausladung vor die Fassade oder Anordnung im öffentlichen Raum eine besondere visuelle Präsenz im Stadtbild besitzen. Eine Ausnahme bilden hier Firmen- und Produktlogos, wenn sie dezent und deutlich untergeordnet auf Markisen angebracht werden. Mit dem Ausschluss von Werbeschriften bzw. der Unterordnung von Firmen- und Produktlogos soll vermieden werden, dass Werbung losgelöst von den Gebäuden verstärkt in den öffentlichen Raum getragen wird und hier eine störende Wirkung im Stadtbild verursacht.

Dazu zählt ebenfalls die Anordnung von Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosszone, da hier der Bezug von Werbeanlage zur Stätte der Leistung bzw. zur Geschäftszone (der Zugang befindet sich immer im Erdgeschoss) und von Werbeanlage zum Passanten (der, um die Werbeanlage wahrnehmen zu können, höher aufblicken müsste) vermindert wird bzw. ggf. auch verloren geht. Darüber hinaus besitzt eine oberhalb der Erdgeschosszone angeordnete Werbeanlage eine weitaus größere Fernwirkung und damit auch einen weitaus größeren Störungsgrad auf das Straßen- und Stadtbild.

Des Weiteren werden Werbeanlagen mit bewegtem Licht ausgeschlossen, da die wechselnde oder laufende Beleuchtung sehr dominant ist und das geordnete Stadtbild stört. Die vom öffentlichen Raum aus sichtbare Anordnung des technischen Zubehörs einer Werbeanlage (wie beispielsweise offene Kabelführungen oder willkürlich verlaufende Montageleisten) erweckt im Regelfall einen unsachgemäßen, provisorischen und minderwertigen Gestaltungseindruck. Die Qualität einer Fassade wird hierdurch negativ beeinträchtigt. Die unsachgemäße Anbringung einer Werbeanlage bzw. ihres Zubehörs wirkt daher störend im Straßenbild.

Bei Werbeanlagen, die zu einem aufgegebenen Betrieb gehören, handelt es sich nicht mehr um Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 10 BauO NRW 2018. Aufgrund ihres Reliktcharakters vermitteln sie einen negativen Eindruck im Stadtbild. Da solche Werbeanlagen funktionslos geworden sind (den Betrieb, auf den sie hinweisen, gibt es an dem Standort nicht mehr), wirken sie störend im Stadtbild und es wird daher empfohlen, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückzubauen. Durch die Empfehlung zur zeitnahen Entfernung soll die Störung des Stadtbildes minimiert und die Verantwortlichen zum ordnungsgemäßen Rückbau angehalten werden. Im Zweifel ist der Gebäudeeigentümer sowie der Inhaber bzw. die Geschäftsführung des Betriebes für den Rückbau verantwortlich.

§ 12 HORIZONTALE WERBEANLAGEN

(1) Anbringungsort von horizontalen Werbeanlagen

SFB I	SFB II
a) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade ist maximal eine horizontale Werbeanlage zulässig. b) Horizontale Werbeanlagen sind an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden nur oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein auskragendes Bauteil vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Weist die Fassade ein Gurtgesims auf, ist die Werbeanlage unterhalb des Gesimses anzuordnen. Die Vorgaben gelten nicht, für gewerbliche Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden. c) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig. d) Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören.	Horizontale Werbeanlagen sind nicht zulässig.



Mehrere flächige Schriftzüge dominieren Fassade



Einzelbuchstaben sind in Fassadengliederung integriert

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Unter dem Begriff der horizontalen Werbung zusammengefasst sind alle parallel zur Fassadenseite angebrachten Anlagen der Außenwerbung. Horizontale Werbeanlagen können aufgemalte oder aufgesetzte Einzelbuchstaben und Werbezeichen sowie Schriftzüge (in Schreibschrift) sein.

Pro Betrieb bzw. pro straßenseitiger Gebäudefassade ist gemäß § 12 Abs. 1 maximal eine horizontale Werbeanlage zulässig, um ein geordnetes Erscheinungsbild im Zusammenhang mit Nachbargeschäften im Stadtbild zu erreichen.

Horizontale Werbeanlagen sind nur zwischen den Fenstern des Erdgeschosses (inkl. Schaufenster) und der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen, um den gestalterisch-räumlichen Zusammenhang mit der Geschäftszone im Erdgeschoss zu wahren. Weiterhin werden hierdurch schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen), die in Wiedenbrück oftmals in den Obergeschossen anzutreffen sind, vor Belästigungen (Beleuchtung) und Sichteinschränkungen geschützt. Die Vorgabe, horizontale Werbeanlagen zwischen bestimmten Bauteilen einer Fassade anzuordnen, dient insgesamt der gestalterischen Integration in das Fassaden- und Straßenbild.

Horizontale Werbeanlagen können auch durch die Art der Anbringung auf Wandflächen stören. Zur Fassade geneigte oder gekippte Werbeanlagen sind ausgeschlossen, da diese Anlagen ein unruhiges Straßenbild erzeugen und damit störend wirken.

Horizontale Werbeanlagen sind auf die Gliederung von Fassaden (z. B. Wandöffnungen, Vorsprünge, Erker) auszurichten bzw. abzustimmen – insbesondere da sie, wie die Fassaden von Gebäuden, vor allem über die Frontalansicht wahrgenommen werden. Zentrales Ziel bei der Anordnung der horizontalen Werbeanlagen ist die Integration in die individuelle Fassadengestaltung des Gebäudes. Daher dürfen die für den gestalterischen Ausdruck der Fassade wichtigen gliedernden Fassadenelemente nicht überdeckt oder in ihrer gestalterischen Wirkung gestört werden.



Positivbeispiel von horizontalen Einzelbuchstaben



Positivbeispiel von horizontalen Einzelbuchstaben



Positivbeispiel von horizontalen Einzelbuchstaben

(2) Gestaltungsvorgaben von horizontalen Werbeanlagen

SFB I	SFB II
Horizontale Werbeanlagen sind nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig.	-

(3) Größe von horizontalen Werbeanlagen

Die horizontalen Werbeanlagen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

SFB I	SFB II
a) Höhe: max. 0,40 m b) Länge: max. 4,00 m und max. 2/3 der Fassadenbreite c) Tiefe: max. 0,10 m	-

(4) Mindestabstände von horizontalen Werbeanlagen

Horizontale Werbeanlagen haben, unberührt der o.g. Bestimmungen, folgende Mindestabstände einzuhalten:

SFB I	SFB II
a) zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden: min. 0,50 m b) zwischen Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe: min. 1,00 m c) zu Vordächern und Kragplatten: min 0,25 m	-



Horizontale Werbeanlage mit Trägerplatte über die gesamte Fassadenlänge



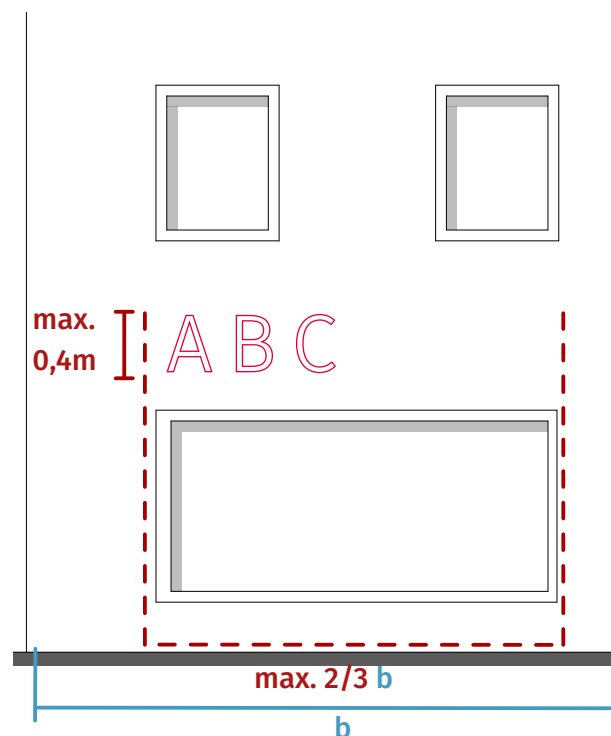
Horizontale Werbeanlage in Einzelbuchstaben

Horizontale Werbeanlagen sollen sich aus filigranen und schlanken Elementen (Einzelbuchstaben, Schriftzügen in Schreibschrift und Firmenlogos) zusammensetzen, um eine gestalterische Dominanz gegenüber den Gebäudefassaden zu vermeiden (§ 12 Abs. 2). Dies wäre bei großformatigen, flächigen und durchgängigen Werbekästen der Fall, insbesondere wenn sie bei Dunkelheit von innen heraus selbstleuchtend sind.

Da wegen der eher schmalen Straßenräume horizontale Werbeanlagen nur eine begrenzte Fernwirkung haben, erfüllen die in § 12 Abs. 3 als zulässig definierten Schriftgrößen (Höhe, Länge) den nötigen Werbezweck. Horizontale Werbeanlagen können durch eine überdimensionierte Länge das Fassaden- und Straßenbild erheblich stören. Die Längenbeschränkung erfolgt daher proportional zur Fassadenbreite, um die Integration abgestimmt auf unterschiedliche Fassadenbreiten zu gewährleisten. Die Maximalwerte berücksichtigen die bestehende Architektur und die unterschiedlichen Geschwindigkeiten, mit denen sich Personen in den jeweiligen Zonen bewegen und damit die Werbeanlage unterschiedlich wahrnehmen. Die Maximalwerte nehmen darüber hinaus Bezug auf die übergeordnete Gliederung (historischer) Gebäudefassaden.

Durch die Beschränkung der Tiefe soll gewährleistet werden, dass die Werbeanlagen nicht zu sehr gegenüber der Fassade aufragen und die Fassaden in der Schrägansicht sichtbar bleiben. Überschreiten Einzelbuchstaben, Schriftzüge oder Firmenlogos die vorgegebene Tiefe, wirken sie klobig, erschweren die Lesbarkeit und treten ggf. in Sichtkonkurrenz zu Auslegern.

Horizontale Werbeanlagen müssen zu den Gebäudeaußenkanten angemessene Abstände einhalten und dürfen nicht um die Gebäudekanten herumgeführt werden (§ 12 Abs. 4). Hintergrund hierbei ist, dass die Funktion senkrechter Gebäudekanten sowie die häufig im Stadtkern vorkommenden stehenden schmalen Fassadenformate gestalterisch ablesbar bleiben sollen. Die Regelung, dass Werbeanlagen einen bestimmten Abstand zu angrenzenden Gebäuden einhalten müssen, soll verhindern, dass Werbeanlagen gebäudeübergreifend »durchlaufen«. In diesem Falle würden Einzelgebäude gestalterisch »zusammengezogen« und die kleinmaßstäbliche Gliederung des Straßenbildes bzw. der Fassadenabwicklung entlang eines Straßenverlaufs gestört. Da sich auch mehrere Geschäfte in einem Gebäude befinden können, ist der Abstand von horizontalen Werbeanlagen untereinander regelungsbedürftig. Durch die Festsetzung wird die Wirksamkeit und Zuordnung der einzelnen Werbeanlage zum jeweiligen Betrieb betont.



Skizze zur Dimensionierung der horizontalen Werbeanlagen

§ 13 AUSLEGER

(1) Anbringungsort von Auslegern

SFB I	SFB II
a) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade ist maximal ein Ausleger zulässig. b) Ausleger an vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sind nur oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein auskragendes Bauteil vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Eine lichte Durchgangshöhe von 2,4 m ist dabei freizuhalten. c) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung oder die Anordnung an einer Gebäudeecke sind nicht zulässig. d) Die Anordnung muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören.	Ausleger sind nicht zulässig.



Mehrfache Ausleger mit Fremdwerbung dominiert das Stadtbild



Dezent gestalteter Ausleger mit Eigenwerbung

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Der Begriff Ausleger umfasst alle senkrecht zur Fassade angebrachten Anlagen der Außenwerbung, die auf Fernwirkung ausgerichtet sind. Hierbei handelt es sich vor allem um Werbeanlagen in Form von Aushänge-, Nasen- und Steckschildern bzw. -kästen. Da Werbeanlagen, die auf Fernwirkung ausgerichtet sind, das Straßen- und Stadtbild erheblich mehr beeinträchtigen als horizontale Werbeanlagen, wird die Anzahl möglicher Ausleger in § 13 Abs. 1 je Betrieb auf ein zumutbares und ausreichendes Maß beschränkt.

Ausleger sind immer rechtwinklig zur Fassade anzubringen, da eine schräge Anordnung oder die Anordnung an einer Gebäudeecke ein unruhiges Straßenbild erzeugt bzw. einen höheren Störungsgrad aufweist. Um darüber hinaus die architektonische Form und den konstruktiven Ausdruck der Gebäude zu schützen, dürfen Ausleger nicht an Außenecken oder vorkragenden Gebäudeteilen wie Erkern, Gesimsen usw. angebracht werden.

Ausleger sind ausschließlich im Bereich zwischen den Fenstern des Erdgeschosses (inkl. Schaufenster) und der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen, um den gestalterisch-räumlichen Zusammenhang mit der Geschäftszone im Erdgeschoss zu wahren und ein geordnetes Erscheinungsbild im Zusammenhang mit Nachbargeschäften zu erreichen. Weiterhin werden hierdurch schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen), die oftmals in den Obergeschossen anzutreffen sind, vor Belästigungen (Beleuchtung) und Sichteinschränkungen geschützt. Ausleger sind zudem so an der Fassade anzuordnen, dass sie auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sind und gliedernde Fassadenelemente nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören. Hierdurch ist gewährleistet, dass der individuelle architektonische Charakter der Fassade erhalten bleibt.

Die Anordnung von Auslegern im Sorgfaltsbereich II ist unzulässig, da die schmalen Straßenräume mit kleinteiliger Bebauungsstruktur durch auskragende Werbeanlagen überprägt würden. Zudem befinden sich in den Bereichen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung überwiegend Wohngebäude ohne Werbeanlagen. Das bestehende Stadtbild soll gesichert werden.



Positivbeispiel kunsthandwerklich gestalteter Ausleger



Positivbeispiel kunsthandwerklich gestalteter Ausleger



Positivbeispiel: Gut integrierter Ausleger

(2) Größe von Auslegern

Die Größe des Auslegers (ohne Wandhalterung) darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

SFB I	SFB II
a) Ansichtsfläche: max. 0,5 m ² (z.B. 75 x 75 cm) b) Tiefe: max. 0,15 m c) Länge der Auskragung: max. 1,0 m	-

(3) Gestaltungsvorgaben von Auslegern

SFB I	SFB II
a) Ausleger in figürlichen Formen sowie in Form überdimensionaler Produktimitate sind unzulässig, sofern diese nicht historisch verbürgt sind.	-

(4) Kunsthandwerklich gestaltete Ausleger

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für kunsthandwerklich gestaltete Ausleger. Als kunsthandwerklich gestaltete Ausleger gelten Ausleger, die künstlerisch gestaltet sind und in handwerklicher Arbeit gefertigte Unikate darstellen.

(5) Mindestabstände von Auslegern

Ausleger haben, unberührt der o.g. Bestimmungen, folgende Mindestabstände einzuhalten:

SFB I	SFB II
a) Ausleger müssen zu anderen Auslegern benachbarter Gebäudefassaden einen Abstand von min. 1,00 m einhalten.	-



Häufung von Auslegern ohne Mindestabstände stört das Stadtbild



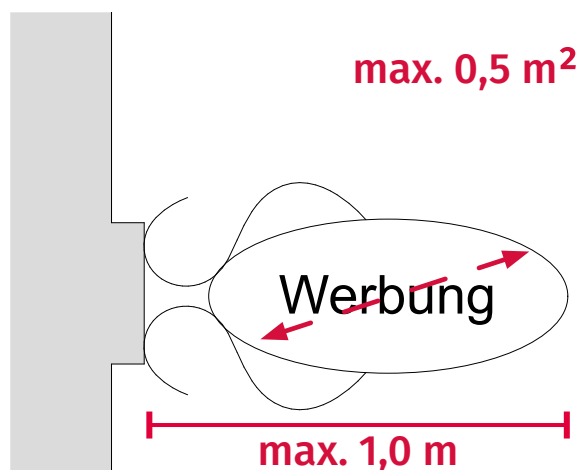
Anordnung von Auslegern mit Mindestabständen fügt sich in das Stadtbild ein

Die in § 13 Abs. 2 normierten Abmessungen beschränken Ausleger auf eine für das Stadtbild vertretbare maximale Größe (Ansichtsfläche). Hierbei bleibt die Erlebbarkeit der schmalen Straßenraumfolgen gewährleistet. Überschneidungen von Fassadenelementen aus dem Blickwinkel der Passanten sind in vertraglichem Maße minimiert und eine ausreichende Lesbarkeit der Werbeanlage (in der Regel das Firmenlogo) aus der Ferne wird ermöglicht. Die Beschränkung der Tiefe verhindert einen unangemessenen voluminösen Ausleger, ermöglicht aber die Verwendung von Metallschildern u.ä. sowie Kästen mit einer schmalen Ansichtskante. Kubisch voluminöse, vielsichtige und symbolhafte Werbekörper können die Gestaltung der Gebäudefassaden und das Straßenbild erheblich beeinträchtigen bzw. stören und sind durch die Größenbeschränkungen ausgeschlossen. Durch die Begrenzung einer maximalen Auskragung in den öffentlichen Raum kann in Verbindung mit einer begrenzten Ansichtsfläche die Integration in das Fassaden- und Stadtbild gewährleistet werden. Über die Beschränkung der Anbringungshöhe werden weiterhin sensible Nutzungen in den Obergeschossen geschützt.

Ausleger mit figürlichen Formen oder Produktimitaten werden nach § 13 Abs. 3 ausgeschlossen, um ein ruhiges Straßenbild zu sichern.

Gemäß § 13 Abs. 4 gelten Abweichungen für kunsth Handwerklich gestaltete Ausleger, da diese durch ihre positive Wirkung auf das Stadt- und Straßenbild privilegiert zu behandeln sind. Eine Einfügung in die Gesamtgestaltung der Fassade und des Straßenbildes gilt es aber auch bei kunsth Handwerklich gestalteten Auslegern zu berücksichtigen.

Wie die horizontalen Werbeanlagen müssen auch Ausleger angemessene Abstände einhalten (§ 13 Abs. 5). Hierdurch sollen das konstruktiv bedingte Erscheinungsbild von Gebäuden sowie anderen auskragenden Bauteilen möglichst wenig beeinträchtigt und eine dicht aufeinanderfolgende Häufung von Auslegern vermieden werden.



Dimensionierung von Auslegern



Positivbeispiel kunsthandwerklich gestalteter Ausleger

§ 14 FENSTERWERBUNG

(1) Anbringungsort für Fensterwerbung

SFB I	SFB II
a) Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise kann Fensterwerbung auch in einem Obergeschoss zugelassen werden, wenn es sich um die Fenster einer gewerblichen Nutzung handelt, die nicht im Erdgeschoss des Gebäudes ansässig ist.	Fensterwerbung ist nicht zulässig.

(2) Gestaltungsvorgaben für Fensterwerbung

SFB I	SFB II
a) Fensterwerbung ist nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. b) Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben ist unzulässig (siehe Anlage 2).	-



Starke Beklebung und viele unterschiedliche Schriftarten wirkt sich negativ auf Fassadengestaltung aus



Dezente Beklebung in zwei Farben erfüllt den Werbezweck ohne sich negativ auf die Fassadengestaltung auszuwirken

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Die Nutzung von gläsernen Bauteilen als Werbeträger unterscheidet die Fensterwerbung von der horizontalen Werbeanlage und prägt ihren spezifischen Gestaltungscharakter.

Fensterwerbung ist zunächst einmal architektonisch artfremd, da Fenster und Verglasungen in Türen das Hindurchblicken ermöglichen sollen. Abdeckende Fensterwerbung beeinträchtigt somit grundsätzlich das architektonische Erscheinungsbild eines Gebäudes bzw. einer Fassade. Andererseits kann hierdurch ein physischer Eingriff in die Fassade vermieden werden und die Werbebotschaft kann – insbesondere in Verbindung mit einem Schaufenster – ganz unmittelbar und fast auf Augenhöhe dem Passanten mitgeteilt werden.

Vor diesem Hintergrund wird Fensterwerbung im Sorgfaltsbereich I grundsätzlich zugelassen (§ 14 Abs. 1). Um dabei die Beeinträchtigung des Stadtbildes zu minimieren, ist Fensterwerbung nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig, und dabei möglichst in Verbindung mit Schaufenstern. Eine Ausnahme hierbei stellen analog zu den horizontalen Werbeanlagen gewerbliche Nutzungen dar, die ausschließlich in einem Obergeschoss ansässig sind (z. B. Büros, Praxen). Da diese Nutzungen ansonsten benachteiligt wären, kann hier ausnahmsweise Fensterwerbung auch im jeweilig genutzten Obergeschoss platziert werden.

Ebenfalls analog zu den Vorgaben zu horizontalen Werbeanlagen erfolgt in § 14 Abs. 2 die Beschränkung auf getrennte Einzelbuchstaben, zusammenhängende Schriftzüge (Schriftschrift) und einzelne Firmenlogos. Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben wird ausgeschlossen.



Positivbeispiel dezenter Fensterwerbung



Positivbeispiel dezenter Fensterwerbung

(3) Größe von Fensterwerbung

Die Fensterwerbung darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

SFB I	SFB II
a) Die Fläche der Fensterwerbung darf je Glasfläche max. 20 % der Glasfläche nicht überschreiten. Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteiles ist das die Werbeschrift bzw. Firmenlogo umschreibende Rechteck. b) Die Verwendung von transluzenten Materialien und Abklebungen von über 20% je Glasfläche sind ausschließlich bei sensiblen Nutzungen (Ärzte, Banken etc.) ausnahmsweise zulässig.	-

(4) Temporäre Fensterwerbung

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für temporäre Aktionen von maximal acht Wochen.

WEITERE EMPFEHLUNGEN

Die Nutzung von leerstehenden Ladenlokalen zur temporären Schaufensterpräsentation für Geschäfte ist erwünscht. Darüber hinaus wird empfohlen, bei der Schaufenstergestaltung auf digitale Bildschirme, blinkende Beleuchtung oder Laufschriften zu verzichten.

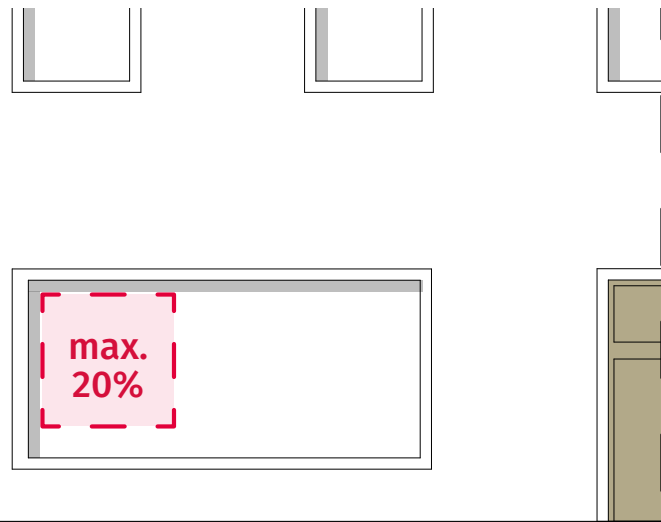


Großflächige Fensterwerbung verhindert Einblicke in den Betrieb



Kleinflächige Fensterwerbung ermöglicht Einblicke in den Betrieb

Insbesondere bei der Abdeckung von Glasflächen ist es stadtgestalterisch wichtig, dass die Flächen gemäß ihrer architektonischen Bestimmung weiterhin einen möglichst umfangreichen Durchblick ermöglichen, weshalb flächige Beklebungen nach § 14 Abs. 3 zu vermeiden sind und eine Beschränkung auf maximal 20 % der Glasfläche erfolgt. Ausnahmen sind bei sensiblen Nutzungen zulässig, wo Einblick in den Betrieb eingeschränkt bzw. verhindert werden sollten.



Dimensionierung von Fensterwerbung

Für temporäre Aktionen wie z.B. Schlussverkäufe können ausnahmsweise größere und anders gestaltete Beklebungen auf die Schaufensterflächen aufgebracht werden, um diese zu bewerben.



Beispiel temporärer Fensterbeklebung zur Bewerbung von Aktionen

§ 15 HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN, WARENAUTOMATEN

(1) Hinweisschilder

- a) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe bzw. Freiberufler kennzeichnen (Hinweisschilder), sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung zulässig.
- b) Dabei ist je Betrieb bzw. Freiberufler maximal ein Hinweisschild je straßenseitiger Fassade zulässig. Produktwerbung ist an Hinweisschildern unzulässig.
- c) Hinweisschilder dürfen eine Ansichtsfläche von 0,30 m² nicht überschreiten. Abweichungen können bei Inhalten gestattet werden, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.
- d) Mehrere Hinweisschilder sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
- e) Hinweisschilder können abweichend auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude freistehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m vom öffentlichen Raum zurückgesetzt ist.



Hinweisschilder ohne Abstimmung untereinander



Hinweisschild ist in Gefache der Fassadengestaltung integriert

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

Bei Hinweisschildern handelt es sich um Anlagen der Außenwerbung, die in erster Linie Inhaber*innen und die Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Büros, Praxen usw.). Sie enthalten meist den Namen, die Firmierung, die Art des Betriebes, den Hinweis auf den Tätigkeitsgegenstand sowie die Öffnungszeiten.

Gemäß § 15 Abs. 1 sind Hinweisschilder grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Insbesondere bei diesen Werbeanlagen, die einen vergleichsweise hohen ortsbezogenen Informationsgehalt haben, ist die räumliche Nähe zwischen dem Anbringungsort des Schildes und dem Erbringungsort der Leistung (Gebäude) sinnvoll und allgemein üblich. Im Regelfall werden Hinweisschilder im Eingangsbereich der Gebäude angeordnet und sind das von außen sichtbare »Aushängeschild« des Betriebes. Um den gestalterisch sensiblen Eingangsbereich eines Gebäudes nicht durch Schilder zu überladen und dabei eine angemessene Form der Werbung und Information zu gewährleisten, werden Größe und Anzahl der Hinweisschilder je Betrieb in der Gestaltungssatzung geregelt. Die Beschränkung dient der gestalterischen Integration in den Eingangsbereich eines Gebäudes.

Hinweisschilder mit einer Größe von bis zu 0,30 m² (entspricht ca. zwei DIN-A3-Blättern) sind im Regelfall als hinreichende Größe für den Nutznießer zu betrachten. Marken- oder Produktwerbung (Fremdwerbung) werden hier ausgeschlossen, da hier üblicherweise der Informationsgehalt zu dem jeweiligen Betrieb im Vordergrund steht und Fremdwerbung dem in unangemessener Weise entgegenstehen würde.

Sind mehrere Betriebe in einem Gebäude ansässig, sind die Hinweisschilder der einzelnen Betriebe in Gruppen zusammenzufassen und gestalterisch aufeinander abzustimmen, um einen den Eingangsbereich dominierenden und gestalterisch ungeordneten Eindruck zu vermeiden. Ein solcher Eindruck kann je nach Intensität ggf. nicht nur das Gebäude, sondern auch das Straßenbild stören. Gestalterisch aufeinander abgestimmt sind Hinweisschilder, wenn deren Teile nach der Art der Farben, der verwendeten Oberflächenmaterialien, der Art des Schrifttyps oder der Größe aufeinander bezogen sind.

In den Fällen, in denen das Gebäude (Stätte der Leistung) so weit von der Straße abgerückt ist, dass für Passanten wesentliche Inhalte des Schildes nicht ohne weiteres erkennbar ist (Abstand von mehr als 3,00 m), kann das Hinweisschild abweichend in Straßennähe (frei stehend oder an einer Einfriedung) angeordnet werden.



Positivbeispiel eines kleinflächigen Hinweisschildes



Positivbeispiel eines kleinflächigen Hinweisschildes

(2) Schaukästen

SFB I	SFB II
a) Schaukästen sind nur für Mitteilungen gastronomischer Betriebe sowie öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen zulässig. b) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei ist je Nutznießer maximal ein Schaukasten zulässig. c) Schaukästen dürfen (1) gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen, (2) eine Ansichtsfläche von je 0,15 m² nicht überschreiten und (3) keine gliedernden Fassadenelemente stören oder überdecken. d) Marken- und Produktwerbung (Fremdwerbung) sind in Größe und ihrer Wirkung deutlich untergeordnet anzuordnen (Fläche maximal 5 % der Ansichtsfläche eines Schaukastens).	a) Schaukästen sind nur für Mitteilungen öffentlicher sowie gemeinnütziger Einrichtungen zulässig. b) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei ist je Nutznießer maximal ein Schaukasten zulässig. c) Schaukästen dürfen (1) gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen, (2) eine Ansichtsfläche von je 0,15 m² nicht überschreiten und (3) keine gliedernden Fassadenelemente stören oder überdecken. d) Marken- und Produktwerbung (Fremdwerbung) sind unzulässig.

(3) Schaukästen öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen

Die vorstehenden Regelungen zur Größe und Gestaltung von Schaukästen gelten nicht für Schaukästen von öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen.

(4) Warenautomaten

Das Anbringen und Aufstellen von selbstständigen Warenautomaten im öffentlichen Raum oder auf vom öffentlichen Raum einsehbaren privaten Grundstücksbereichen ist unzulässig.



Nutzung von Signalfarben stört das Erscheinungsbild des Schaukastens



Anordnung von Schaukasten in Abstimmung mit Fassadengliederung

Im Stadtkern Wiedenbrück dienen Schaukästen im Regelfall den gastronomischen Betrieben zur Mitteilung über ihr gastronomisches Angebot (Aushang Speise- und Getränkekarten) und sollen die hierin ausgehängten Informationen vor Witterungseinflüssen schützen. Inhalte von Schaukästen können demnach tagesaktuell wechseln. Darüber hinaus nutzen gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen wie Kirchen oder Kindertagesstätten das Format zur Information der Öffentlichkeit.

Im Allgemeinen sind zur Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen oder Störungen in der Fassadengestaltung und des Straßenbildes die Vorgaben anzuwenden, die auch für Hinweisschilder gelten. Da Schaukästen jedoch in den weitaus überwiegenden Fällen für Mitteilungen gastronomischer Betriebe ihre Anwendung finden, werden diesbezüglich abweichende Vorgaben getroffen, die die individuellen Belange der Gastronomie stärker berücksichtigen. Hierzu gehört gemäß § 15 Abs. 2, dass je Nutznießer*in zwei Schaukästen zulässig sind, die eine Ansichtsfläche von je 0,15 m² nicht überschreiten dürfen. Die Schaukästen haben sich in die Fassade zu integrieren, weshalb sie maximal 0,15 m vorstehen dürfen und keine gliedernden Fassadenelemente überdeckt werden dürfen. Nur in deutlich untergeordnetem Maße ist Fremdwerbung möglich (hier in der Regel Werbung von Getränkeherstellern, an die der Gastronom vertraglich gebunden ist).

Im Sorgfaltsbereich II sind Schaukästen nur für gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen zulässig, da dort die Wohnnutzung im Vordergrund steht und keine gastronomischen Einrichtungen vorhanden sind. Entsprechend wird Marken- und Produktwerbung an Schaukästen im Sorgfaltsbereich II ausgeschlossen.

Für Schaukästen von öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen werden keine Größen- und Gestaltungsvorgaben getroffen, damit gemeinwohlorientierte Einrichtungen bei Bedarf größere Schaukästen als oben beschrieben für und öffentliche Ankündigungen und für die allgemeine Öffentlichkeit bedeutsame Aushänge nutzen können.

Da Warenautomaten das Stadtbild durch ihre aufdringliche Wirkung negativ beeinträchtigen, ist im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 15 Abs. 3 das Aufstellen bzw. Anbringen von Warenautomaten im öffentlichen Raum sowie auf privaten vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen unzulässig.

ABSCHNITT 4 – WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018 einer der vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die »Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991« außer Kraft.

Falls diese Satzung für nichtig erklärt werden sollte, erlangt die »Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991« erneut Gültigkeit.

§ 18 ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFT

Bauanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung förmlich eingereicht worden sind, werden gemäß der »Satzung zum Schutz der besonderen Eigenart des Orts- und Straßenbildes für den Bereich der historischen Altstadt Wiedenbrück sowie zur Durchführung baugestalterischer Absichten vom 25.02.1988 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.04.1991« abgeschlossen. Bauanträge, die nach Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung eingereicht werden, sind auf Basis dieser Satzung zu prüfen.



ANLAGEN

ANLAGEN

ANLAGE 1 – BEISPIELHAFT ZULÄSSIGE FARBEN

Die Anlage 1 bezieht sich auf die folgenden Paragraphen dieser Satzung: § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 Helle, abgetönte Farben, wie die nachstehenden Farbtöne beispielhaft zeigen, sind zulässig. Auch ähnliche Farbtöne, die sich an den hier gezeigten Beispielen orientieren, sind möglich.

RAL 1013, perlweiß		RAL 060 90 05, rosécreme	
RAL 1015, hellelfenbein		RAL 060 90 10, vanillacreme	
RAL 9001, cremeweiß		RAL 060 90 15, aprikosencreme	
RAL 9002, grauweiß		RAL 060 90 20, kreidegelb	
RAL 9010, reinweiß		RAL 3000, feuerrot	
RAL 9012, reinraumweiß		RAL 3003, rubinrot	
RAL 9016, verkehrsweiß		RAL 3022, lachsrot	
RAL 9018, papyrusweiß			

ANLAGE 2 – LEUCHT-, REFLEX- ODER SIGNALFARBEN

Die Anlage 2 bezieht sich auf die folgenden Paragraphen dieser Satzung: § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 3. In diesem Zuge sind grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben unzulässig.

RAL 1026, verkehrsgelb		RAL 4003, erikaviolett	
RAL 1026, leuchtgelb		RAL 4005, blaulila	
RAL 2007, leuchthellorange		RAL 4008, signalviolett	
RAL 2003, pastellorange		RAL 5002, ultramarinblau	
RAL 2005, leuchtorange		RAL 6038, leuchtgrün	
RAL 3024, leuchttrot		RAL 6039, fasergrün	
RAL 3027, himbeerrot			

Die Farbfelder können drucktechnischen Veränderungen unterliegen. Weitere Informationen zu den RAL-Farben sind unter <https://www.ral-farben.de/alle-ral-farben> verfügbar.

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Rathausplatz 13

D-33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05242 963-0

Fax: 05242 963-222

info@rh-wd.de

www.rheda-wiedenbrueck.de

